

4. Bibliographie der Schriften

Kurzer Bericht Von der Gegenwärtigen Verfassung Des PAEDAGOGII REGII Zu Glaucha vor Halle / Aus der vormals schon edirten, nunmehr aber in vielen ...

Francke, August Hermann

Halle, 1713

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

415
Kurzer

Bericht

Von der
Gegenwärtigen

Verfassung

Des

PAEDAGOGII
REGII

Zu Glaucha vor Halle/

Aus der vormals schon edirten, nunmehr
aber in vielen Stücken nach und nach
verbesserten

Ordnung und Lehrart

herausgezogen und wiederholet.

H A L L E,

Zu finden im Waisenhause, MDCCXIII.

1713

Erster

Bestand

der

Ergebnisse

Ergebnisse

von

PÄDAGOGII

REGII

in Königsberg

Das Buch enthält die Ergebnisse der pädagogischen Untersuchungen...

Verlag von...

Verlag von...

1872

In Kommission bei...



Vorbericht

Von dem Anfange und Fortgange des Pædagogii Regii.

Das Pædagogium hat einen geringen Anfang S. 1. 2. nimmt zu und wird ordentlich eingerichtet S. 3. privilegiret S. 4. die Methode publiciret und verbessert. S. 5. Das neuerbaute Pædagogium bezogen S. 6. die ganze Verfassung wird in diesem Bericht kürzlich beschrieben S. 7.

S. 1.

Eist mit dem Pædagogio Regio nicht anders, als mit den übrigen allhie zu Glaucha vor Halle zum Besten der Jugend gemachten Anstalten, zugegangen: als welche zwar mit einander einen schlechten und geringen Anfang gehabt; aber unter dem Segen des gütigen Gottes nach und nach fortgegangen und also zugenommen, daß man solches vorhero kaum vermuthen können.

S. 2. Denn anno 1695. trugen einige christliche Eltern Verlangen, ihre Kinder unter einer guten Anführung und sorgfältigen Aufsicht erzie-

hen zu lassen; und schickten zu solchem Ende um Johannis etliche Knaben von ohngefähr 6. oder 7. Jahren hieher: die denn zu unterschiedenen christlichen und geschickten Studiosis auf die Stube gethan und von diesen in den nöthigen Stücken des Christenthums, in den fundamentis der Lateinischen und Hebräischen Sprache, im Schreiben und andern guten Wissenschaften unterrichtet wurden.

§. 3. Weil nun Gott zu solcher Information, welche mit herzlichem Gebet, Fleiß und aller Treue verrichtet ward, seinen Segen verliehe; und die Knaben in kurzer Zeit ziemlich proficireten: so wurden dadurch mehrere Eltern bewogen, ihre Kinder gleicher Anführung zu untergeben. Woher es denn geschah, daß die Anzahl der Scholaren unvermuthet zunahm: und man nicht allein auf mehrere Informatores, sondern auch auf eine förmliche Einrichtung des ganzen Werks bedacht seyn mußte. Es ward dannhero ein ordentlicher Aufsatz gemachet: und in demselben umständlich vorgeschrieben, wie die ganze Anstalt fortgeföhret, was für eine Methode bey der Information beobachtet und wie es sonst in dem Umgange mit den Scholaren gehalten werden sollte.

§. 4. Nachdem nun auf solche Weise der Grund zu einer ordentlichen Schule geleget, und die ganze Verfassung nach und nach durch stete Verbesserung auf einen guten Fuß gesetzt war:

so

so fand dieselbe bey Ihrer Königl. Majestät in Preussen nicht nur allergnädigste Approbation; sondern ward auch den 19. Septembris 1702. mit einem besondern priuilegio versehen, welches denn von Ihrer ietzregierenden Königl. Majestät den 10. Maii 1713. aufs neue allergnädigst bestättiget worden ist. Der Inhalt desselben gehet kürzlich dahin: daß das Pædagogium hinfüro unter Dero Königlichen Namen, Schutz und Auctorität geführet, als ein publiques Werk geachtet, Pædagogium Regium genennet, als ein Annexum der Universität zu Halle angesehen und zur Glauchischen Kirche referiret; ferner die darin Lehrende als Præceptores publici, gleich den andern Collegien des hiesigen Gymnasii, consideriret, von allen bürgerlichen oneribus und Steuern, gleich andern Schulbedienten, eximiret seyn; die im Lande und bey der Universität befindliche beneficia und stipendia vor andern zu genieffen haben und bey sich eröffnenden Vacantien in Gymnasiis und Trivialschulen, wie auch im Predigamt vor andern in Consideration gezogen; endlich auch die Lernenden zu den stipendiis im Herzogthum Magdeburg mit admittiret, und wenn sie wegen ihres Wohlverhaltens von dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget und auf der hiesigen Universität gleichen Fleiß und Wohlverhalten bewiesen, in den Königl. Landen zu denen Ehrenämtern und

Bedienungen, wozu sie vor andern capable sind, befördert werden sollen.

S. 5. Von der Methode, deren man sich bey der Information und übrigen Erziehung bedienet, ist an. 1702. ein eigener Tractat ediret und, was die Hauptsache betrifft, bis hieher als eine stete Richtschnur beybehalten worden. Weil aber nach der Zeit in manchen Stücken eine zur Verbesserung abzielende Veränderung vorgenommen werden müssen; nachdem man entweder selbst diese und jene Sache besser eingesehen hat, oder von andern Schulerfahrenen oder sonst klugen Leuten durch wohlmeinende Erinnerungen auf unterschiedene Vortheile geführt worden: So ist es nach und nach geschehen, daß die gegenwärtige Verfassung in vielen das Hauptwerk eben nicht angehenden Neben Umständen mit dem ersten disfalls publicirten Aufsatz nicht völlig übereinkömmt; und wird also ins künftige, wenn nach der guten Hand Gottes noch eine und die andere im Wege stehende Hinderung möchte gehoben seyn, eine verbesserte Ordnung und Lehrart des *Pædagogii Regii* in öffentlichen Druck zu geben seyn.

S. 6. Zu solchen Verhinderungen ist denn bis hieher billig mit gerechnet worden, daß wir mit einander in fremden und gemieteten Häusern und also etwas zerstreuet wohnen müssen. Nachdem aber der auf Ostern a. 1711. angefangene Bau des *Pædagogii* durch göttlichen Beystand
so

so weit zum Stande gebracht, daß man denselben am 19. Aprilis dieses iektlauffenden 1713. Jahres wirklich beziehen können: so lebet man der guten Hoffnung, es werde dadurch manche Hinderung und Unbequemlichkeit aus dem Wege geräumt seyn und die ganze Verfassung in vielen Dingen zur Beförderung des vorgesezten Zwecks verbessert werden können.

S. 7. Wie es denn nun aniesz in dem neuerbaueten Pædagogio stehe: solches soll in gegenwärtiger Schrift zwar kurz, doch also vor Augen geleyet werden, daß ein ieder, dem daran gelegen ist, einen hinlänglichen Begriff von den zu wissen nöthigen Hauptstücken fassen möge. Zur Edirung einer vollständigern Ordnung und Lehrart möchte alsdenn Anstalt gemachet werden: wenn nicht allein dasjenige, was man in den verflossenen Jahren nach den vorigen Umständen für gut befunden, auch in diesem neuen Gebäude wird versuchet; sondern auch über dieses noch ein und anderer Vorthail, den man ieko in Händen hat, durch einige Erfahrung gegangen seyn. Gott lasse nur alles zur Verherrlichung seines hohen und grossen Namens, zur Erhaltung und Vermehrung seiner Kirchen und insonderheit der lieben Jugend zum Nutzen und Segen gereichen. Es handelt also

Das I Capitel

Von den Vorgesetzten.

Die Verrichtungen des Directoris §. 1. des Inspectoris §. 2. der Informatorum §. 3. derselben nöthige Eigenschaften §. 4. und Gleichheit §. 5.

§. 1.

Die zum Pädagogio Regio eigentlich gehörige Vorgesetzten sind der Director, Inspector und die Informatores. Der Director führet das ganze Werk, bestellet den Inspectorem, die Informatores und alle übrige zur Anstalt erforderte Personen, und muß um alles, was in derselben vorgehet, dafern es nur von einiger Erheblichkeit ist, wissen: insonderheit kan ohne dessen Vorbewußt keine Veränderung vorgenommen, nichts neues eingeführet, noch dasjenige, was eingeführet ist, abgeschaffet werden. Er hält unter andern um deswillen wöchentlich in einer dazu gesetzten Stunde eine Conferenz: wozu sich auch der Inspector des Pädagogii einfindet und dessen Meinung über die theils schon vorgefallene, theils noch bevorstehende Sachen vernimmt. Über dieses wird ihm alle Woche dasjenige, was in einer andern Conferenz, die der Inspector mit den Informatoribus hält, abgehandelt worden, nebst dem Lectionsbüchlein, worin von Wochen zu Wochen aufgezeichnet wird, was ein ieder Informator in seiner Classe absolviret, in einem verschlossenen blechernen Kästchen schriftlich zugeschicket.

§. 2.

§. 2. Der Inspector hat die besondere Aufsicht über das ganze Werk: und muß dahin sehen, daß alles in guter Ordnung erhalten und so, wie es eines jeden Instruction mit sich bringet, verrichtet werde. Insonderheit bestehet seine Pflicht darin, daß er alle lectiones ordentlich einrichte, einem jeden Informatori seine gehörige Arbeit zueigne, auf gute und getreue Gehülffen bedacht sey und selbige dem Directori vorschlage, die neuangekommene Scholaren tentire und introducire, die Classen fleißig besuche, die Information daselbst mit anhöre, die Untergebene bisweilen examinire, ihre Exercitienbücher und übrige Arbeit zu gewisser Zeit durchsehe, die Scholaren öffentlich und ins besondere ermahne, mit dem Directore und Informatoribus zum öftern conferire, die überschickte Gelder annehme und an gehörigen Ort liefere, die zur Aufwartung bestellte Leute zur Beobachtung ihrer Pflicht anhalte und allen zum Pædagogio gehörigen Personen mit gutem Rath an die Hand gehe: wie er denn auch um deswillen selbst keine Information bey den Scholaren zu verwalten hat.

§. 3. Das Amt der Informatorum bestehet in folgenden Stücken. Sie informiren täglich 4. Stunden in litteris und eine Stunde in disciplinis mechanicis: haben einige Scholaren bey sich auf der Stube und auffer den lectionibus in steter Aufsicht: müssen für dieselbe

väterlich sorgen, auf ihr zeitliches und ewiges Heil bedacht seyn, mit den Eltern correspondiren und sich über dieses aller Untergebenen und des ganzen Werks getreulich annehmen und desselben Bestes bey aller Gelegenheit zu befördern suchen. Die Anzahl derselben erstrecket sich nach gegenwärtiger Einrichtung etwa auf 16. 17. und bisweilen, nachdem es die Noth erfordert, auch wohl auf mehr Personen: sie werden aber insgemein aus dem Seminario Praeceptorum Selecto genommen, von welchem das folgende Capitel handeln soll.

S. 4. Bey Bestellung der Informatorum wird vornehmlich und zu erst auf eine wahre Furcht Gottes gesehen: als ohne welche von ihrer Arbeit wohl schwerlich etwas gutes und der Kirchen Gottes wahrhaftig dienliches; wenigstens kein vorsichtiger Wandel vor den Untergebenen, noch eine Harmonie unter den Mitarbeitern, woran doch so gar viel lieget, zu hoffen ist. Nächst dem wird auch erfordert, daß sie die zur Auferziehung der Jugend nöthige Klugheit haben: und in denjenigen Stücken, welche sie dociren sollen, zur Gnüge erfahren und geschickt sind, eine Sache mit gnugsamer Deutlichkeit vorzutragen.

S. 5. Ubrigens wird unter den Informato-ribus eine Gleichheit beobachtet: und ist gar nicht ungewöhnlich, daß derjenige, der schon in den höhern Classen dociret hat, wenn es die ge-
gens

genwärtige Nothdurft erfordert, wieder zu einer niedrigeren gehe. Sollten sich dann und wann Umstände finden, bey welchen nothwendig eine Ordnung observiret werden müßte: so sihet man auf die Länge der Zeit, die ein ieglicher in dem Pædagogio zugebracht; wie denn auch nach diesem Grunde das salarium eingerichtet und etliche Jahre nach einander vermehret wird.

Das II Capitel

Von dem Seminario Præceptorum Selecto.

Die Schulen werden an vielen Orten nicht recht bestellet §. 1. für das Pædagogium und für die lateinische Schulen des Waisenhauses ist ein seminarium præceptorum angerichtet §. 2. die Geschäfte / beneficia und Obligation bey demselben §. 3. 4.

§. 1.

Es ist ein besonderes Stück des grossen und fast allgemeinen Verderbens in der Christenheit, daß für die Bestellung der Schulen nicht allenthalben recht gesorget wird: und der daher entstehende Schade ist desto empfindlicher, weil Schulen die eigentlichen Pflanzgärten eines Landes seyn; und in denselben diejenigen zubereitet werden sollen, welche ins künftige die wichtigsten Aemter in allen Ständen bedienen müssen. Diese Sorglosig

figkeit bestehet aber nicht allein darin, daß man vielmals bey Ausfertigung der Vocationen auf eine wahre Furcht Gottes, ohne welche doch nur lauter Unheil und mancherley Aergerniß angerichtet wird, so gar wenig reflectiret: sondern es bezeuget auch die Erfahrung, wie auch die äusserliche und zum Schulamte nothwendig gehörige Wissenschaft zum öftern nicht erfordert werden wolle. Daher wird mancher ein Schulmann, der sich auf nichts weniger, als auf Schulsachen, geleet; auch niemals eine rechte Neigung gehabt, seine Zeit in solcher Lebensart zuzubringen: wartet deswegen nur auf eine Pfarre, und verrichtet inzwischen seine Arbeit obenhin; oder ist doch wenigstens nicht um die rechten Vortheile bey der Information bekümmert, und wird endlich, wenn die weitere Beförderung zu lange ausbleibet, gar dabey faul und verdrossen.

§. 2. Bey dem Pædagogio Regio hat ja Gott zwar vom Anfange her noch solche Arbeiter bescheret, deren man sich bey der Jugend mit Nutzen bedienen können: welches denn bey der hiesigen Universität leichter, als an andern Orten, zu erhalten gewesen ist. Nachdem aber die gesammte Anstalten immer mehr und mehr gewachsen, und folglich auch mehrere Informatores erfordert worden sind: hat man wohl erkannt, wie viel es zur Verbesserung derselben beitragen würde, wenn man iederzeit wohl zubereitete

tete

tete und geschickte Præceptores in Bereitschaft haben möchte. Es ist dannenhero schon vor etlichen Jahren ein Seminarium Præceptorum Selectum aufgerichtet worden: in welchem diejenigen durch gewisse dazu geordnete collegia præpariret werden, die ins künftige entweder an dem Pædagogio Regio, oder in den Lateinischen Schulen des Waisenhauses, als welches sonst von jenem ganz unterschieden ist, arbeiten sollen.

S. 3. Die Præparation geschihet iezo von dem Inspectore Pædagogii Regii und währet 2. Jahre. Das Seminarium Selectum selbst aber bestehet aus solchen subiectis, welche Lust haben in Schulen zu arbeiten, sich nebst der Theologie auf die studia humaniora und insonderheit auf einen guten Lateinischen stilum mit allem Fleisse legen, und zu der bey dieser Anstalt gebräuchlichen Methode gewöhnet werden. Sie haben dabey eines freyen Tisches und, wo es thunlich, auch noch anderer Beneficien zu geniessen: und sind verbunden nach Verlauff der beyden Præparationsjahre bey der hiesigen Jugend als Informatores wenigstens drey Jahr zu stehen; können auch binnen solcher Zeit keine Vocation zu einer andern Bedienung annehmen.

S. 4. Es hat denn auch diese Vorsorge bis hiesher, da unterschiedene von den ältesten Informatoribus nach einander zu Kirchen- und Schul-

Dien

Diensten von hier weggeruffen sind, nicht nur bey dem Werke selbst ihren guten Nutzen gehabt: sondern auch hie und da gütige Approbation gefunden; wie denn unter andern auch eine Stanzdesperson den dürftigsten membris dieses Seminarii zu desto besserer subsistence und Anschaffung eines und andern nöthigen Buches bis hieher ein monatliches beneficium gnädigst zugewendet hat.

Das III Capitel Von den Untergebenen.

Die Untergebene sind unterschiedenes Standes und von unterschiedenen Nationen §. 1. werden unter gewissen Bedingungen angenommen §. 2. die meisten sollen studiren / einige aber nicht §. 3. sie sind in Classen eingetheilet §. 4.

§. 1.

Die Untergebene sind adelichen und bürgerlichen Standes und meistens von fremden Orten: wie sie denn bis hieher nicht nur aus Deutschen Provinzien, sondern auch aus Holland, Engelland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Liefland, Curland, Preußen, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Italien, der Schweiz, auch einige aus Moscau und Asien angekommen; der Franzosen nicht zu gedenken, die der Information mit genossen haben.

§. 2.

§. 2. Diese studiren insgesammt auf ihrer Eltern Kosten hieselbst: müssen aber, wenn sie angenommen werden sollen, das zehende Jahr schon zurückgeleget haben, und sich ohne Unterscheid den legibus des Pædagogii Regii gemäß verhalten, und solches bey ihrer Aufnahme dem Inspectori im Namen und Gegenwart der Informatorum promittiren. Gehet iemand schon in das zwölfte Jahr, so ist es insgemein noch besser: indem sich alsdenn der Verstand bey den meisten darin mehr zu äussern pfleget, daß sie Zeit und Kosten besser æstimiren und daher den gebührenden Fleiß desto williger anwenden.

§. 3. Die Scholaren haben nicht einerley *Ziele* Zweck. Denn einige und zwar die allermeisten sollen studiren: und diese werden in Sprachen und andern nöthigen Wissenschaften so lange informiret, bis sie auf die Universität zu ziehen tüchtig sind. Andere aber gedenken bey dem Studire nicht zu bleiben: und werden doch eben so wohl, als jene, in der Lateinischen und Französischen Sprache, im Christenthum, Schreiben, Rechnen, Geographie, Historie, Deutschen Briefen und allerhand mechanischen Übungen unterwiesen.

§. 4. Sie sind mit einander in gewisse und bedentliche Classen abgetheilet: doch hat niemand die oberste oder unterste Stelle, sondern sie sind in diesem Stücke alle gleich; und wenn ja zu gewissen Zeiten eine Ordnung gemacht werden muß, so sihet man auf ihre Grösse; und ist gleich vom

An

Anfange her eingeführet, daß die Scholaren aus allen Classen nach diesem Fundamente vermischet werden und die grössere, ob sie gleich in quinta sitzen, den kleinern aus prima und selecta vorgehen sollen.

Das IV Capitel Von der Information.

Hey der Information ist erstlich von den täglichen lectionibus, nachgehends von den repetitionibus, ferner von den Recreations- und Motionsübungen und endlich von den examnibus zu handeln.

Die 1. Section Von den täglichen Lectionibus.

Die lectiones werden nach den profectibus angewiesen S. 1. das Morgengebet S. 2. allgemeine Anmerkungen von allen lectionibus S. 3. die Frühlektionen werden erzählt S. 4. das Morgengebet der kleinern S. 5. Græca tertia S. 6. secunda S. 7. prima S. 8. Hebræa tertia S. 9. secunda S. 10. prima S. 11. die Französischen Classen S. 12. die erste Freystunde S. 13. von der Lateinischen Sprache insgemein S. 14. Latina quinta S. 15. quarta S. 16. tertia S. 17. secunda S. 18. prima S. 19. selecta S. 20. die andere Freystunde S. 21. Mittags- und Abendmahlzeit S. 22. die dritte Freystunde S. 23. die lectiones von 2. bis 3. Uhr werden erzählt S. 24. die Calligraphie S. 25. Geographie S. 26. Historie S. 27.
Deuts

Deutsche Oratoric §. 28. Arithmetic. §. 29. mathesis §. 30. die theologischen lectiones §. 31. die vierte Freystunde §. 32. das Abendgebet §. 33.

§. 1.

Die lectiones sind also eingerichtet, daß ein ieglicher Scholar nicht nach der Grösse oder nach dem Alter oder nach dem loco, den er auf andern Schulen gehabt; sondern einig und allein nach seinen profectibus zu gleichen Mitschülern gesezet wird: weil es sonst unmöglich ist einem versäumeten Menschen aufzuhelfen und etwas gründliches bezubringen. Anfangs kömmt es manchem zwar seltsam vor, wenn er, als ein gewesener Primaner bey uns ad secundam oder tertiam, ja wohl gar, wie es bisweilen die Noth erfordert hat, ad quartam oder quintam gehen soll: allein weil es einmal also eingeführet, so wird von den meisten daraus nicht viel gemacht; und die Untergebene sehen mit der Zeit den Nutzen selbst davon, und erkennen, daß ein guter Tertianer oder Secundaner viel besser sey, als ein verdorbener und zu allen gründlichen studiis sein Belang untüchtiger Primaner. Damit aber der Zweck in diesem Stücke desto mehr erhalten werden möge, so wird einem ieglichen in einer ieden Sprache und Wissenschaft eine besondere Classe angewiesen: und kan gar wohl mit einander bestehen, daß einer frühe von 6. bis 8. Uhr in Græ-

ca tertia, von 9. bis 11. in Latina prima, von 3. bis 4. in Theologica secunda siße, und von 2. bis 3. in der Geographie oder Historie mit solchen Mitschülern informiret werde, die sonst Lateinische Quartaner und Quintaner sind. Nun soll die Eintheilung des ganzen Tages folgen.

§. 2. Früh um 5. Uhr wird durch eine Glocke, die von allen gehört werden kann, das Zeichen zum aufstehen gegeben. Wenn sich nun die Scholaren angezogen haben; wozu denn eine Viertelstunde oder um der langsamen willen zum allerlängsten so viele Zeit vergönnet ist, daß noch eine halbe Stunde zu dem Morgengebet übrig bleiben kan: so wird solches Gebet auf einer jeden Stube verrichtet; da denn der Informator mit seinen Untergebenen ein erbauliches Lied singet und ein Capitel aus der Bibel lesen lässet. Vor Verlesung des Capitels wird Gott um den Beystand seines heiligen Geistes angeruffen: nachher aber muß ein ieder oder einer und der andere Discipul mit wenigen anzeigen, was er aus dem gelesenen Capitel behalten; welches denn der Præceptor durch Hinzufügung einer guten Vermahnung weiter einschärfet und das Morgengebet entweder selbst thut oder nach Befinden auch wohl einen Scholaren verrichten lässet, und darauf mit einem Paar Versen aus einem bekannten Liede schliesset. Doch wird nicht zu ieder Zeit einerley Weise und Ordnung beob-

beobachtet, sondern nach Befinden auch dann und wann wohl eine Veränderung beliebet. Bey allem aber ist dahin zu sehen, daß die Worte des Catechismi wöchentlich ganz durch repetiret werden.

S. 3. Hierauf gehen um 6. Uhr die lectiones an. Wobey denn überhaupt zu merken ist, daß (1) eine jede Classe ihren besondern Ort habe: (2) daß alle und jede lectiones mit einem kurzen Gebet angefangen und mit Ablebung oder Hersagung eines der wichtigsten oder bekanntesten Psalmen Davids geschlossen werden: (3) daß Præceptores und Discipuli verbunden sind mit dem Glockenschlage da zu seyn; um weßwillen denn auch allemal ein öffentliches Zeichen mit der Glocke gegeben wird, wonach sich ein ieder ordentlich richten, anfangen und schliessen muß: (4) daß in allen lectionibus methodus catechetica gebrauchet werde, also, daß der Informator dasjenige, was er in einer halben oder ganzen Viertelstunde vorge tragen, gleich darauf durch Frage und Antwort wiederhole und einschärfe; und alsdenn erst weiter fortfahre: (5) daß in allen lectionibus alles auf den rechten Hauptzweck, das ist, auf Gott und dessen Verherrlichung geführt und also die Information selbst nicht anders, als vor dem Angesichte des allgegenwärtigen und lebendigen Gottes, verrichtet werden müsse: (6) daß bey einer ieden Classe ein gewisses Observa-

tionsbüchlein sey, in welches der Informator alle ihm nach und nach beykommende und zu dieser Classe gehörige Vortheile und gute Anmerkungen einträget, damit der successor sich derselben gleichfalls bedienen könne: (7) daß die *analysis grammatica* in der Lateinischen, Griechischen, Hebräischen und Französischen Sprache, so viel möglich, nach einerley Methode und Ordnung in allen Classen angestellet werde; damit die Scholaren hierunter eine Erleichterung finden mögen.

S. 4. Von 6. bis 8. Uhr tractiren einige Griechisch, andere Hebräisch, wieder andere Französisch: und die Kleinern, welche allererst um 6. Uhr aufstehen, verrichten inzwischen an einem bestimmten Orte das Morgengebet. Von einem ieden Stücke soll kürzliche Nachricht gegeben werden.

S. 5. Der Kleinern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückegeleget oder es sonst wegen ihrer schwachen Leibesconstitution bedürfen, erstlich zu gedenken, so stehen dieselbe allererst um 6. Uhr auf: müssen sich aber gegen halb 7. Uhr völlig angezogen haben und mit einander zu einem gewissen dazu bestellten Informatore gehen. Dieser verrichtet mit ihnen das Morgengebet ohngefehr in der ersten halben Stunde nach allen Stücken und auf gleiche Weise, wie kurz vorher S. 2. beschrieben worden. In der übrigen Zeit müssen sie die besten Kernsprüche H. Schrift

Schrift aus dem von dem ieszigen Inspectore, Hieronymo Freyern, editen und hieselbst eingeführten Theologischen Handbuche lernen und fleißig wiederholen: die ihnen aber erstlich zu erklären und einzuschärfen sind. Zwo Stunden werden in der ganzen Woche zur Griechischen Sprache ausgesetzt: doch müssen sie dar in weiter nichts thun, als fertig lesen lernen; damit sie ins künftige keine Hinderung haben mögen, wenn sie ad Græcam tertiam kommen sollen.

§. 6. In Græca tertia lernen die Scholaren wöchentlich einen Griechischen und Deutschen Spruch nach der im vorgedachten Theologischen Handbuche geschehenen Anweisung p. 297: und darauf exponiren sie entweder die 7. ersten Capitel aus dem Matthæo oder die Episteln Johannis. Der Griechische Spruch wird von dem Informatore deutlich vorgelesen und exponiret; darauf von den discipulis mit lauter Stimme nach einander wiederholet, gelernt und endlich hergesaget: nachdem es mit dem Deutschen Spruche fast eben also gehalten worden, als welcher allemal vor dem Griechischen gelernet werden muß. Die Exposition des rechtgedachten pensi geschihet also, daß die Scholaren dasselbe in einem halben Jahre völlig absolviren, verstehen und alle darin vorkommende vocabula wissen müssen. Aus der hieselbst in Deutscher Sprache gedruckten grammatica

græca begreifen sie Mittwochs und Sonnabends das vornehmste von den consonantibus, vocalibus, tono, notis diacriticis, nomine, particulis, und endlich die conjugationem verborum barytonorum, das verbum εἶμι und, nachdem es die Fähigkeit der Lernenden zuläßt, auch wohl etwas weniges von den verbis contractis.

§. 7. Wer die 7. Capitel Matthæi auf besagte Weise wohl gelernet und das obgedachte pensum aus der grammatica gründlich gefasset hat, der wird ad Græcam secundam befördert. Sie wird das N. Testamentum in anderthalb Jahren vom Anfange bis zum Ende durchgelesen und also in drey pensa eingetheilet: wovon das erste die vier Evangelisten; das andere die Apostelgeschichte und Episteln an die Römer und Corinthier; das dritte aber die Epistel an die Galater sammt den übrigen Büchern begreiffet. Aus der grammatica muß denn nach Wiederholung des vorigen auch das übrige, was etwa noch zu wissen nöthig ist, hinzugethan werden: damit die analysis vocabulorum desto besser von statten gehe. Ferner elaboriren auch die Scholaren wöchentlich ein exercitium in dieser Sprache: und lernen nicht allein monatlich einige Griechische Sprüche, sondern repetiren auch die in der dritten Classe schon gelernten nach dem Theologischen Handbuche p. 301.

§. 8.

§. 8. Græca prima wird täglich nur eine Stunde, nemlich von 7. bis 8. Uhr, gehalten: weil die Scholaren, die zu dieser Classe gehören, ordentlicher Weise von 6. bis 7. ad Hebræam secundam gehen. Die scriptores, welche hienach und nach tractiret werden, sind Macarius, Libri apocryphi V. Testamenti, Bibliotheca patrum Ittigii, Epictetus, Aelianus, Pæanii metaphrasis Eutropiana, Herodianus: und aus den Poeten des Nonni paraphrasis in Ioannem, die so genannten carmina Pythagoræ und das unter dem Namen des Phocylidis bekannte poema admonitorium. Das studium grammaticum wird nebst dem wöchentlichen exercitio scribendi continuiret: und auf syntaxin und idiotismos mehr, als in der vorigen Classe, gedrungen. Ins künftige ist man Willens für diese Classe einen fasciculum der besten carminum aus den alten und neuen Griechischen Poeten drucken zu lassen: welcher denn guten Theils auf eben die Weise, wie der im folgenden §. 18. gemeldete fasciculus poematum latinorum, eingerichtet werden soll.

§. 9. Hebræa tertia wird Mittwochs und Sonnabends von 6. bis 7. und also die ganze Woche nur zwei Stunden gehalten: zu welcher sich denn diejenigen Scholaren verfügen, die in den übrigen Tagen ad Græcam secundam gehören und in der præparatione hebræa schon

gewesen sind und also lesen können. Sie müssen die 4. ersten capita Geneseos expliciret und auf die oben §. 6. bey den 7. Capiteln Matthæi angezeigte Weise durchtractiret werden. Aus der grammatica inculciret der Informator das vornehmste von dem, was der Herr Professor Michaelis von den consonantibus, vocalibus, tono, notis diacriticis, nomine, pronomine, verbo perfecto, præfixis und suffixis lehret.

§. 10. Hebræa secunda hat von 6. bis 7. Uhr Genesin und die übrigen Bücher Moses völlig hinaus zu lesen: und dabey die kurz vorher §. 9. erwähnte Stücke aus der grammatica immer gründlicher und auch wohl etwas von den anomalis zu fassen.

§. 11. Hebræa prima fällt gleichfalls zwischen 6. und 7. Uhr. Zu dem aufgegebenen penso aber gehören die übrigen historischen Bücher, die hagiographa und Propheten: wenn anders die Scholaren so lange aushalten, daß sie dazu gelangen können. Siebey soll denn nicht allein das studium grammaticum weiter excoliret, sondern auch die Hebräische Accentuation nothdürftig mitgenommen werden.

* Auf jetztbeschriebene Weise erforderts die ordentliche Einrichtung in Hebræa secunda und prima. Es können aber solche Classen nicht allemal gehalten werden: weil (1) es für nöthig
be.

befunden worden / daß die Scholaren die Griechische Sprache zu erst lernen und wenigstens in *Græca secunda* das neue Testament durchtractiret haben / ehe sie ad *Hebræam secundam* schreiten ; (2) weil die allerwenigsten aus ihnen das *studium theologicum* zu ergreifen und sich also nach der Verordnung ihrer Eltern an Statt der Hebräischen auf die Französische Sprache / welche in eben diesen Stunden dociret wird / zu appliciren pflegen. Inzwischen sihet mans doch allemal gerne / wenn niemand / der nur Fähigkeit dazu hat / so wohl das Hebräische als Griechische mit zu lernen versäümet : weil es ja / des übrigen mannichfaltigen Nutzens zu geschweigen / nicht unbillig / noch einem Christen anständig ist / wenn er bey Erlernung so mancherley und oftmals nicht so nöthiger Dinge auch darauf einige Zeit wendet / was die Forschung und Erkänntniß göttlicher Wahrheiten befördern und ihm ins künftige vielleicht noch manche gute Erbauung bey Betrachtung dieses und jenes schönen biblischen Spruchs in seiner Grundsprache geben kann. Daher es denn in diesem Stücke allemal bey vorgemeldeter Einrichtung bleibet : wenn solche subiecta vorhanden sind / die sich der gegebenen Gelegenheit bedienen wollen.

§. 12. Von der Französischen Sprache ist mit wenigen noch etwas zu gedenken. Die sich derselben bestreben, sind in zwey Classen eingetheilet. Die andere und niedrigste ist für die Anfänger geordnet : welche lesen, decliniren, conjugiren und die übrigen aus der *grammatica* zu wissen nöthige Stücke lernen. Sie tractiren

dabey das in dieser Sprache übersezte und zu Mons edirte neue Testament, lesen Französische dialogos und machen daraus einen kleinen Anfang zum parliren. In der ersten und obern Classe werden nebst dem neuen Testamente des Bongars Briefe und einige andere nützliche Tractätchen, als z. E. des Fleury du choix et de la conduite des etudes, das Leben Ernesti Pii par Mr. Teissier und dergleichen expliciret und die Scholaren zum schreiben, übersezen und parliren weiter angeführet. Zu dieser Information werden täglich 3. Personen gebrauchet. Eine Stunde ist der Französische Maitre bey ihnen: liset ihnen mit lauter Stimme etwas vor, worauf sie fleißig Acht haben müssen, damit sie sich an einen rechten Accent gewöhnen: er lässet sie darauf auch selber lesen und corrigiret sie, wenn sie es nicht recht machen: und nimmt denn endlich noch in selbiger Stunde Gelegenheit mit ihnen von allerhand Sachen zu parliren, damit sie darin nach und nach geübet werden mögen. In der andern Stunde haben es zween Informatores aus dem Pædagogio mit ihnen, und zwar ein ieder in seiner Classe, zu thun: diese bringen ihnen die fundamenta aus der grammaire bey, als welches sie insgemein gründlicher, als der Maitre selbst, thun können: sie lassen sie exponiren und elaboriren, und appliciren dasjenige bey aller Gelegenheit, was sie von dem Maitre gehöret haben.

ben. Diese beyde sind denn auch in der ersten Stunde zugegen, halten die Scholaren in der gebührenden Stille: und weil sie am besten wissen, woran es einem jeden fehlet; so veranlassen sie die Scholaren dieses und jenes zu fragen, welches denn der Maitre beantworten muß. So viel von den Frühlectionibus.

S. 13. Um 8. Uhr gehen die Scholaren auf ihre ordentliche Wohnstube und haben bis 9. ihre erste Freystunde. Sie nehmen in derselben ihr Frühstück zu sich: und drey mal in der Woche wird denen, die es begehren und von ihren Eltern Erlaubniß dazu haben, Wasser zum Thée und Coffée von einer dazu bestellten Frau gekochet: manche lassen sich auch wohl eine Suppe zubereiten. Wenn das Frühstück genossen ist: so legen sie ihre Bücher zu der folgenden Lection zu rechte; committiren dem famulo ihre in der Stadt habende Geschäfte; und sind übrigens auf alles bedacht, was etwa zur ordentlichen Eintheilung und Anwendung des ganzen Tages dienen möchte.

S. 14. Von 9. bis 11. und von 4. bis 6. Uhr wird die Lateinische Sprache in quinta, quarta, tertia, secunda, prima und selecta dociret. Diese Information verwaltet in einer jeden Classe durch alle 4. Stunden nur ein Præceptor: damit bey den Untergebenen durch die unterschiedene Art des Vortrages keine Irrung entstehen möge. Es wird auch in allen diesen Classen nur
eine,

eine, nemlich des Herrn Prof. Langens, Lateinische grammatica genommen: weil es mit zu den Fehlern der Schulen gehöret, daß man die Jugend in Erlernung des Fundaments nicht beständig bey einerley Buche bleiben lässet; auch über dieses eine verkehrte Sache ist, wenn ein Deutscher die Lateinische Sprache, die er noch nicht verstehet, aus Lateinischen und mit vielen unverständlichen und philosophischen Wörtern angefüllten Regeln begreifen soll. Die Scholaren haben dabey Freyheit, wenn es die Nothdurft erfordert, bescheidenlich zu fragen und ihre dubia vorzutragen: müssen sich aber aller unnützen und unnöthigen Fragen enthalten. Auf das Lateinreden aber wird bey grossen und kleinen gedrungen; und darf niemand weder mit seinem Mitschüler noch mit dem Informatore anders sprechen, es sey denn, daß er von diesem letztern Deutsch gefraget worden: wer dagegen handelt, der wird von dem custode angemerket und muß von seinem Recreationsgelde für ein jedes Versehen einen halben oder dritten Theil vom Pfennige geben; welches Geld denn der Præceptor monatlich unter die ganze Classe austheilet.

§. 15. In Latina quinta haben die Scholaren aus der iekterwehnten grammatica vor Mittag, doch mit Zurücksetzung der ihnen noch nicht nöthigen Anmerkungen, partem primam, secundam, tertiam und quintam, alle darin befindliche vocabula, fertig decliniren, conju-

gi-

giren und nach der zum Gebrauch des Pædagogii Regii vormals à part gedruckten und nunmehr bey des Herrn Prof. Langens Lateinischen grammatica mit angehängten Tabelle das genus nominum substantiuorum zu lernen; und schliessen die Lektion mit einem Capitel aus der Bibel, als welches in allen Lateinischen Classen gebräuchlich ist. Nachmittags exponiren und resolviren sie das pag. 377. angehende tirocinium paradigmaticum und dialogicum, fangen nach und nach an die pag. 130. stehende 7. Hauptregeln zu begreifen, und werden hiebey continuirlich wieder in das decliniren und conjugiren hineingeführet.

§. 16. Die Quartaner tractiren in den Vormittagsstunden partem quartam, das ist, syntaxin in einem halben Jahre durch. Die vornehmsten Regeln werden erkläret, mit Exempeln erläutert und durch die exercitia syntactica, welche täglich zu elaboriren sind, ferner eingeschärfet. Was sie in quinta aus der etymologia gelernet, dasselbe wird hie alle Freytage nach der Ordnung wieder durchgenommen und nebst einigen andern Anmerkungen gründlich inculcirt. Nachmittages exponiren sie in der ersten Stunde den Eutropium, repetiren dabey das decliniren und conjugiren nebst den regulis syntacticis aufs fleißigste: in der andern Stunde aber lernen sie vocabula nach dem vocabulario Lipsiensi; und gehen dasjenige durch, was
in

in des Herrn Prof. Langens grammatica von pag. 225. bis 252. in dem Anhange von den latinismis und germanismis angemerket ist; wiederholen auch das in quinta schon tractirte tirocinium dialogicum, als aus welchem sie dann und wann einen dialogum lernen und durch Recitirung desselben die darin vorgestellte Personen præsentiren. Endlich schreiben sie auch über die in der Classe täglich aufgegebene exercitia wöchentlich ein so genanntes exercitium ordinarium: welches denn von ihnen in der Classe an der Tafel elaboriret, zu Hause aber sauber abgeschrieben, zu rechter Zeit exhibiret und von dem Informatore nach dem Deutschen und Lateinischen emendiret werden muß. Dergleichen exercitium haben auch die Tertianer und Secundaner wöchentlich zu Hause zu machen, und darauf zu exhibiren.

§. 17. In Latina tertia wird der Cornelius Nepos täglich 4. Stunden gebraucht. In der ersten Stunde lässet der Informator den auctorem herlesen, construiren, erstlich von Wort zu Wort und darauf in gutes Deutsch vertiren: ferner repetiret er das pensum philologicè nach der Grammatic, Geographie und Historie; und führet eine phrasin durch mancherley formulas, die sie ex tempore Lateinisch geben müssen. In der andern Stunde wird das exponirte Capitel in gutem Deutsch zu Papier gebracht, hergelesen und corrigiret. In der dritten Stunde
de

de dictiret er seine eigene Version, welche die Scholaren ex tempore Lateinisch nachschreiben und herlesen. Endlich dictiret er eine kurze Imitation, welche in der letzten Stunde geschrieben, übersezet und vorgelesen wird. Etymologia und syntaxis ist in dieser Classe fleißig zu repetiren: und endlich syntaxis figurata und ornata hinzuzufügen. Alle Mittwoche und Sonabend erzählet ein Scholar beym Anfange der Lection eine biblische Historie in Lateinischer Sprache: des Frentags Nachmittage aber wenden sie eine Stunde auf das vocabularium Lipsiense oder exponiren und lernen die sententias poeticas aus dem appendice, welcher sich bey Freyeri fasciculo poematum latinorum von p. 665. bis 686. findet.

§. 18. Latina secunda fänget nach verrichtem Gebet täglich mit der Erzählung einer kurzgefasseten und auswendig gelerneten Historie aus der Bibel an: und hat darauf die epistolas Ciceronis nach eben der Methode, die in tertia bey dem Nepote observiret worden; nur daß man hier auf den captum der Lernenden sihet und die philologica etwas mehr und genauer mitnimmt. Aus der rhetorica wird ihnen die tropologia, schematologia und das artificium epistolicum bekant gemacht: damit sie im Cicerone und in der Elaboration eines Lateinischen Briefes, dergleichen sie alle Woche in gehöriger Form verstiegelt liefern müssen, desto besser

besser fortkommen mögen. Sie fangen auch hieselbst an die Lateinische Poesie zu excoliren: sie hören zu dem Ende in 2. dazu gesetzten Stunden partem sextam aus der grammatica und partem primam aus dem vorgedachten fasciculo poematum latinorum und lernen versezte Verse in Ordnung bringen. Es ist dieser fasciculus von dem izeigen Inspectore ediret und hält die besten und zwar allemal ganze carmina aus dem Virgilio, Horatio, Ouidio und vielen andern so wohl neuen als alten Poeten in sich: welche denn nach den bekanntesten generibus eingetheilet und also beschaffen sind, daß die Jugend dadurch nicht geärgert werden kann.

§. 19. In prima werden Vormittags die vornehmsten orationes Ciceronis und, wenn dieselbe zu Ende gebracht, desselben Bücher de officiis, senectute, amicitia, die paradoxa und somnium Scipionis expliciret. Die Methode kommt mit den vorigen Classen überein: doch weil hie nur täglich zwö Stunden auf ein jedes Capitel geordnet sind; so müssen die exercitationes, die dort an einem Tage und bey jedem penso vorkommen, getheilet und wechselseitig bey dem folgenden Capitel angebracht werden. Alle Mittwoche wird disputiret: und des Frentags entweder, wie in secunda, von einem ieden ein Brief gebracht, oder von etlichen eine oration memoriter gehalten. Die beyden

den Nachmittagsstunden sind theils zu dem exercitio poetico und Lesung des andern Theils aus dem fasciculo poematum: theils zu den præceptis oratoriiis und logicis, die alle halbe Jahr absolviret werden müssen: theils zu den in Leipzig gedruckten Lateinischen Zeitungen ausgesetzt, wobey dasjenige, was die Scholaren sonst aus der Geographie, Historie und Genealogie gelernet, wiederholet wird.

§. 20. Selecta hält in vielen Stücken eine ganz andere Ordnung. Die Scholaren, welche hiezu genommen werden, müssen in andern Lateinischen Classen das ihrige schon gethan und dabey wenigstens geographiam und historiam wohl inne haben. Ihr Hauptwerk in den äußerlichen studiis ist der Lateinische und Deutsche Stilus. Die præcepta oratoriæ werden mit ihnen frühe von 6. bis 7. Uhr nach Anleitung der von demInspectore edirten oratoriæ in tabulas compendiarias redactæ aufs neue gründlich durchgegangen, mit vielen exemplis illustriret, aus alten und neuen oratoribus und epistolographis, die sie nach und nach erklären hören, confirmiret und also appliciret, daß ein ieder discipulus dieser Classe seine tägliche Übung im Deutschen und Lateinischen Stilo, so wohl gebundener als ungebundener Rede, hat. Insonderheit müssen sie sich, nachdem sie die Materie von der Invention, Disposition und Elocution in den ersten Monaten wohl be-

griffen und auf die vorgegebene Exempel zu Hause fleißig appliciret, mit vielen Deutschen und Lateinischen Briefen beschäftigen: auch wöchentlich eine nicht zwar eben allemal nach der Schulart eingerichtete, sondern im gemeinen Leben bey allerhand Fällen vorkommende kurze Oration liefern; welche denn von dem Isformatore emendiret und von denen, die zu der Zeit nicht eben mit der wöchentlichen Disputation zu thun haben, memoriter gehalten wird. Sie bleiben auch um deswillen frühe von 7. bis 8. und nach Mittage von 3. bis 4. Uhr zu Hause: damit sie zum medirciren, elaborirciren und memorirciren gnugsame Zeit haben mögen. Die scriptores, woraus die orationes und epistolæ, die sie sich zum Muster vorstellen sollen, bisher genommen worden, sind Cicero, Plinius, Palearius, Muretus, Cunæus, Buchnerus, Cellarius und dergleichen: womit denn die Tractation und Imitation des dritten Theils aus dem fasciculo poematum latinorum verknüpft wird. Die wöchentliche Disputation fällt hie, wie in prima, auf die Mittwoche. Von 9. bis 10. Uhr haben sie einen kurzen cursum philosophicum sie begreifen erstlich die historiam philosophicam vniuersalem, repetirciren nachgehends die in prima schon tractirte Logic, und hören endlich metaphysicam, physicam, ethicam und politicam nebst der specialen Historie einer jeden von diesen Disciplinen. Bey dieser

Uhr

Arbeit hat man sich denn bishero guten Theils an des Herrn D. Buddei, Herrn Prof. Langens, und, was die Logicam betrifft, an des Herrn M. Grossers Schriften gehalten: obgleich nicht zu läugnen ist, daß uns dieselben nach unserm Zweck zum Theil zu weitläufftig fallen wollen; und daher gewünschet wird, daß man mit der Zeit zu einem und andern nach diesen principis abgefasseten kürzern compendio kommen möchte. Von 10. bis 11. und von 5. bis 6. Uhr werden die vornehmsten historici latini unter der Direction eines Informatoris entweder zum Theil oder ganz, doch etwas geschwinder, als in andern Classen gebräuchlich, durchgelesen. Die discipuli haben die Stunde von 2. bis 3. Uhr um deswillen frey: und ein ieder præpariret sich auf das ihm besonders vorgegebene pensum, damit es bey der Lectio desto hurtiger hergehen und ein ieglicher die in seinem pensio vorkommende dubia gleich beantworten möge. Die auf diese Weise in einem Jahre ganz durchgelesene historici und andere Scribenten sind Sallustius, Cornelius Nepos, Cæsar, Velleius Paterculus, Curtius Rufus, Iustinus, Pomponius Mela, Eutropius, Sextus Rufus: aus dem Liuius, Valerius Maximo, Seneca, Tacito, Suetonio, Lactantio und Sulpicio Seuero aber sind nur etliche Bücher und Stücke absolviret. Solche Menge der Scribenten verursachet nun, wie

man besorgen möchte, keine Confusion und Verwirrung des stili; sondern träget vielmehr ad copiam rerum, phrasium et verborum gar vieles bey: weil die Scholaren in den vorigen Classen schon an den Nepotem und Ciceronem gewöhnet sind, den letztern auch hieselbst noch mit Fleiß lesen und imitiren; die andern scriptores aber nur mit zu Hülfe nehmen müssen. Es währet aber diese classis selecta allemal ein ganzes Jahr: und wer ein membrum derselben abgeben will, muß sich verbinden darin bis ans Ende auszuhalten; weil alle dazu tüchtige Scholaren zugleich hineingesetzt und nach Verfließung solcher Zeit auch zugleich mit einem programmate und nach öffentlicher beym examine publico abgelegter Valediction auf die Universität dimittiret werden. Nachdem denn nun solches geschehen: so wird sie entweder, wenn tüchtige subiecta vorhanden sind, gleich mit einer neuen Anzahl, die sich bis hieher niemals über 8. erstrecket hat, wieder angefangen; oder, wo es daran fehlet, auf eine Zeitlang ausgesetzt.

§. 21. Um 11. Uhr haben die Scholaren, doch Mittwochs und Sonnabends ausgenommen, die andere Freystunde: welche sie aber nicht nach eigenem Gefallen, sondern zu gewissen Recreations- und Motionsübungen anwenden müssen; wovon in der 3. Section etwas mehrers erwehnet werden soll.

§. 22.

§. 22. Von 12. bis 1. und von 7. bis 8. Uhr wird gespeiset: da sich denn die Scholaren zu einem Informatore verfügen, der sie in guter Ordnung hält, die Zeitungen oder sonst etwas nütliches lesen läset, sich mit ihnen nach Verfließung einer Viertelstunde zur Mahlzeit verfüget, und daselbst nebst einigen andern Gehülffen die Aufsicht hat und dahin siehet, daß alles recht und wohl zugehe. Über der Mahlzeit wird Sonntags und Freytags die Predigt wiederholet, in den übrigen Tagen aber ein Capitel aus der Bibel gelesen und aus demselben von einem und andern ein Spruch mit einer kurzen und guten Application vorgebracht: wovon denn die Informatores bisweilen zu einem nütlichen Gespräche Gelegenheit nehmen können.

§. 23. Von 1. bis 2. Uhr ist die dritte Freystunde, in welcher die Untergebenen ganz und gar nicht zum Studiren angehalten werden. Ist es im Sommer nicht zu heiß, noch im Winter zu kalt; so gehet der Informator mit den Scholaren seiner Stube wohl ein wenig in den Buchladen, aufs Feld oder sonst an einen Ort, wo sich einiger Nutzen für dieselbe findet: kann dieses nicht geschehen; so wird ihnen, zumal den Kleinern, zu ihrer Bewegung, doch ohne Verstattung eines wilden Wesens, auch erlaubet den Volanten zu schlagen. Ein wenig vor 2. Uhr aber müssen sie wieder auf ihre Stuben gehen; damit sie sich, wenn das Zeichen gegeben wird,

alsbald zu ihren lectionibus verfügen können; welches denn auch in allen Freystunden zu observiren ist, welche allernächst vor einer Lection hergehen.

§. 24. Es sind aber die zwischen 2. und 3. Uhr geordnete lectiones die Calligraphie, Geographie, Historie, Deutsche Oratorie, Arithmetica und Geometrie. Diese Disciplinen werden mit einander zugleich angefangen und nach drey Vierteljahren alle zugleich richtig absolviret. Doch tractiret ein ieglicher Scholar zu einer Zeit nur eine von denselben: und schreitet nach und nach zu den folgenden, bis er sie in etlichen Jahren völlig durchgegangen.

§. 25. Von der Calligraphie wird insgemein, zumalen bey den kleinern, der Anfang gemacht: und in Beybringung derselben also verfahren, daß man ihnen die Buchstaben nicht nach der Ordnung des Alphabets, auch nicht alle nach einander zugleich; sondern nur erstlich die leichtesten und welche in den Zügen mit einander am meisten übereinkommen, und zwar auf einmal nur wenige vorschreibet, bis sie dieselbe wohl gelernet und also weiter fortfahren mögen. In dieser Classe wird beständig einerley Hand behalten, welche denn der Informator wissen oder lernen muß: und damit des Vorschreibens nicht zu viel werde, so sind beständige in Papp gefassete und mit Horn überzogene Vorschriften gemacht worden, welche
denn

denn unter den Scholaren verwechselt werden und viele Jahre dauern können.

§. 26. In der Geographie müssen alle 4. Theile der Welt durchgegangen: aus Europa und Asia aber Deutschland und Palästina vor allen Dingen wohl mitgenommen werden, damit die Untergebene in ihrem Vaterlande und in den biblischen Geschichten ungehindert fortkommen mögen. Zum gelobten Lande bedienet man sich bis hieher des Herrn Miri, in den übrigen Stücken aber des Herrn Hüblers kurzer Fragen: also, daß man erstlich die vornehmsten Dörfer eines jeden Districts nach einander, und wie sie auf der Charte bey einander liegen, zeigt; und darauf nach eben dieser Ordnung den Lateinischen Namen und die merkwürdigsten Sachen bey einem jeden Orte beybringt.

§. 27. Zur Erlernung der Universalhistorie hat man der Jugend bis hieher die Bilder Bunonis in die Hände gegeben: weil es an so vielen Exempeln befunden worden, wie sehr diese Methode dem Gedächtniße zu Hülfe komme. Die Erklärung der Bilder dürfen die Scholaren nicht in die Classe bringen: was aber die darin befindliche *nævos chronologicos* betrifft, so werden dieselbe von dem Informatore, der freylich bessere und gründlichere subsidia zur Hand haben muß, angezeigt; daß man sich also um derselben willen dieses Vortheils nicht zu entschlagen hat.

S. 28. Die Deutsche Oratorie erlernen und excoliren die Scholaren nach der Anweisung der schon gedachten und in Latina secunda, prima und selecta auch gebräuchlichen oratorischen Tabellen: als woraus der Informator die præcepta erläret, mit Exempeln erläutert und endlich alles auf die Elaboration einer geschickten Rede, eines wohlgesetzten Briefes und annehmlichen carminis führet; wie denn auch insonderheit allhie dann und wann memoriter peroriret, ja auch wohl eine Materie nach kurzer Überlegung ex tempore auszuführen gegeben wird.

S. 29. Die Arithmetica ist bis hieher nach des Herrn Strunzens Anweisung zur Weltschen Practica gelehret und den vornehmsten und nöthigsten Stücken nach von solchen discipulis durchtractiret worden, welche den Grund zu dieser Wissenschaft in den dazu geordneten Præparationsstunden nach der Deutschen und gemeinen Art schon geleyet haben.

S. 30. Endlich folget die Geometrie nebst einigen andern zum studio mathematico gehörigen Stücken. Die Geometrie und Trigonometrie wird nach des hiesigen Herrn Prof. Wolfens Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften gelehret und, wie die vorhergemeldete Disciplinen, innerhalb 9. Monaten zu Ende gebracht: wobey denn die Scholaren die an der Tafel abgezeichnete Figuren nicht

nicht nur in ihren Büchern nachreissen; sondern auch zu gewissen Zeiten aufs Feld geführt und zur Ausmässung mancherley Länge, Breite, Höhe, körperlichen Raums und Dichte angewiesen werden. Mit denen, welche sich in den gedachten Übungen fleißig bewiesen, hat man sonst auch wohl über dieses alle Mittwoche und Sonnabend von 10. bis 11. Uhr auf eine Zeitlang etwas aus der architectura ciuili, statica, mechanica, gnomonica und andern dergleichen Wissenschaften vorgekommen.

§. 31. Von 3. bis 4. Uhr werden die theologischen lectiones in 4. verschiedenen Classen gehalten. Theologica tertia tractiret den kleinen Catechismus des sel. Lutheri, der von den Scholaren fertig auswendig gelernt, von dem Informatore einfältig und von Wort zu Wort durch Frage und Antwort erkläret, mit Sprüchen der heiligen Schrift bestätigt, zur Erbauung angewendet und alle halbe Jahr nebst des Herrn Past. Adiuncti Freylinghausens Ordnung des Heils absolviret werden muß. In Theologica secunda wird des Herrn D. Speners Erklärung der christlichen Lehre und in prima des Herrn Freylinghausens Grundlegung der Theologie getrieben und alles auf die Erbauung im Glauben und in der Gottseligkeit geführt: da denn ein jedes von beyden Büchern in seiner Classe in andert-

halb Jahren richtig zu Ende gebracht werden muß. Es ist dannenhero ein iegliches von denselbigen in drey pensa abzuthailen, und ein solches pensum alle halbe Jahr ordentlich zu absolviren. In dem ersten Buche fangen sich diese pensa von der 1. 413. und 798sten Frage: in dem andern aber von dem 1. Articul des ersten Theils, und im andern Theil vom 4. und 16den Articul an. So oft aus der Grundlegung ein Articul geendiget worden, muß derselbige kürzlich repetiret und über dieses alle halbe Jahr eine Generalrepetition aller vorhergehenden Articul angestellet werden: damit die Scholaren das gelernte nicht nur nicht vergessen, sondern auch die Connexion aller Articul desto beständiger vor Augen haben mögen. Die in Theologica selecta befindliche Scholaren bekommen eine nähere Anweisung zur gründlichen Lesung heiliger Schrift: und wird dazu des Directoris Manuductio ad lectionem scripturæ sacrae gebrauchet, und nach der darin geschehenen Handleitung eines und das andere Buch aus dem alten und neuen Testamente durchgenommen. In allen diesen Classen aber ist des Montags eine Stunde auf die Erlernung und Wiederholung der wichtigsten Sprüche aus der Deutschen Bibel zu wenden: welche denn in dem schon oben angeführten Theologischen Handbuche zusammen gedrucket und aus des Herrn Frey-

ling

linghausens Grundlegung genommen sind. Nach diesem Handbuche kann auch die vorher gedachte Generalrepetition in prima theologica am kürzesten angestellet werden.

§. 32. Um 6. Uhr ist die vierte und zum ausgehen bequemste Freystunde; wie sie denn auch dazu im Sommer vielmals angewendet werden soll; es wäre denn, daß der Præceptor für gut befunde, allererst um 8. Uhr mit seinen auf der Stube ihm anvertrauten Scholaren in das nahe gelegene Feld zu gehen.

§. 33. Um 8. Uhr nach der Abendmahlzeit sind die Scholaren gleichfalls völlig frey und werden alsdenn iektgedachter maßen in den Sommertagen zum öftern aufs Feld geführet. Darauf muß das Abendgebet folgen: und ein ieder um 9. oder längstens halb 10. Uhr zu Bette gehen, damit er frühe zu rechter Zeit wieder aufstehen könne.

Die 2. Section

Von den Repetitionibus.

Mittwochs und Sonnabends werden die lectiones repetiret §. 1. 2. die Scholaren/ welche repetiren/ sind zweyerley Art §. 3. die Eintheilung der Repetitionstage §. 4. wer nichts zu repetiren hat/ wird in dessen präpariret §. 5. 6.

§. I.

MEil an der Wiederholung dessen, das man einmal gelernet hat, gar vieles gelegen

legen ist: so sind dazu zween Tage in der Woche, nemlich die Mittwoche und der Sonnabend, ausgesetzt; und findet ein ieder Gelegenheit, die meisten Sachen, die er im Pædagogio jemals gelernt hat, Jahr aus Jahr ein beständig und zwar wöchentlich 2. Stunden zu repetiren.

S. 2. Es betrifft aber die Repetition theils die Sprachen, theils die Disciplinen und übrigen Wissenschaften. Was die Sprachen anlanget, so wiederholet ein ieder zu der gesetzten Zeit dasjenige, was etwa für dieses mal von dem Informatore tractiret wird: und ist ihm schon genug, wenn er in dieser und jener Sprache nur etwas höret, lieset und schreibt. Mit den Disciplinen aber und andern Wissenschaften, die ihre gesetzte Schranken haben, wird es viel genauer gehalten. Denn wie vorhin gedachter maßen die tägliche Tractation der Geographie, Historie und Arithmetick zugleich angefangen und innerhalb drey Vierteljahren nothwendig absolviret werden muß: also gehet auch die Repetition dieser Disciplinen mit jener zugleich an und nach drey Vierteljahren auch wiederum zugleich zu Ende.

S. 3. Zur Repetition einer ieden Sprache oder Disciplin gehen erstlich diejenigen, so dieselbe in den beyden vorhergehenden Tagen als ihre ordentliche und tägliche Lection treiben: und mit diesen auch alle andere, welche dieselbe schon vor-

vor-

vormals gelernet, aniezo aber täglich eine andere Sache zu tractiren haben.

§. 4. Die Eintheilung der Repetitionstage bestehet in folgenden:

1. Um 6. Uhr ist repetitio hebræa in 2. Classen: und an einem andern Orte gallica in 2. Classen.
2. Um 7. repetitio græca in 3. Classen und gallica in 2. Classen.
3. Um 9. repetitio latina in 5. Classen.
4. Um 10. repetitio geographica und bisweilen auch an einem andern Orte mathematica.
5. Um 11. repetitio arithmetica.
6. Um 2. repetitio historica und an einem andern Orte calligraphica.

§. 5. Indessen bleiben doch noch viele Scholaren übrig, die eine Sprache oder Disciplin noch nicht gelernet haben und folglich auch nicht repetiren können. Diese werden aber an einem andern Orte zu eben der Sache præpariret, welche von jenen wiederholet wird: damit sie von derselben einen Vorschmack bekommen mögen, ehe sie die rechte Tractation vornehmen. Und diese præparationes werden mit der tractatione und repetitione einer Wissenschaft zugleich angefangen und geendet: um weßwillen denn auch in der Geographie und Historie nur generalia und höchstnöthige Dinge zu nehmen sind, damit der ganze cursus zu gesetzter Zeit absolviret werde.

§. 6.

§. 6. Die Præparationes harmoniren mit den repetitionibus folgender gestalt:

1. Um 6. Uhr ist præparatio hebræa.
2. Um 10. præparatio geographica und bey andern mathematica.
3. Um 11. præparatio arithmetica in 4. Classen: davon eine immer weiter gehet, als die andere.
4. Um 2. Uhr præparatio historica.

Die 3. Section

Von den Recreations- und Motionsübungen.

Durch die Recreations- und Motionsübungen werden gewisse mechanische und andere nützliche Wissenschaften verstanden. §. 1. diese werden erzählt. §. 2. derselben Zweck. §. 3. und Abwechslung. §. 4.

§. 1.

Durch die Recreations- und Motionsübungen sind an diesem Orte insonderheit Einige mechanische und nützliche Wissenschaften zu verstehen, die die Scholaren Mittwochs im Sommer von 3. bis 5. im Winter von 1. bis 3. und in den übrigen Tagen (Sonabends ausgenommen) von 11. bis 12. vornehmen müssen. Denn sonst vergönnet man ihnen auch andere Eravickungen: da sie nemlich bisweilen Mittwochs und Sonabends von

von 5. bis 7. Uhr, als welche Stunden sie frey haben; oder sonst, wenn ihnen im Sommer dann und wann entweder ein halber Recreationstag oder auch nur eine und andere Stunde gegeben wird, von ihren Vorgesetzten ins Feld oder in einen nahe gelegenen Wald oder Garten geführt und auf eine ihnen dienliche Art vergnüget werden. Doch lieget bey allen dergleichen Recreationen den Vorgesetzten, die bey ihnen sind, ob, aufs sorgfältigste zu verhüten, daß nicht auf einige Weise excedirét, noch etwas dem Gemüthe oder der Gesundheit nachtheiliges in einiger angemessenen Freyheit vorgenommen werde.

§. 2. Zu den ordentlichen Recreationsübungen aber, wovon iezt die Rede ist, gehört

1. Das Glasschleiffen: da Ferne- Lese- Brenn- gläser, Brennspiegel, imgleichen Gläser zu microscopiis, Perspectiven, tubis opticis, cameris obscuris, lucernis opticis und dergleichen Maschinen geschliffen werden.
2. Die Pappfabric: worin die Scholaren die zu den geschliffenen Gläsern gehörige Maschinen und andere nützliche Sachen aus Pappe machen.
3. Das Drechseln.
4. Das Tischern.
5. Das Zeichnen.
6. Das Trenchiren: womit aniezo das Serviettenbrechen verknüpft ist.

7. Die

7. Die Anatomie nebst einer Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit.
8. Die Mechanica: da sie Lineale, Maßstäbe, Reißfedern, Transporteurs, Zirkel und andere dergleichen Sachen aus Messing machen.
9. Die Botanica: da sie im Sommer aufs Feld und in den hortum medicum geführet werden, die Kräuter zu kennen, zu sammeln und in ihre herbaria viua zu tragen.
10. Die Astronomie: da ihnen nicht allein in dem auditorio die principia und problemata astronomica, sondern auch des Abends bey bequemen Wetter die Gestirne auf dem dazu erbauten obseruatorio bekant gemacht werden.
11. Die Vocal- und Instrumentalmusic, als Clavir, Fleutes douces und dergleichen.
12. Die Physica experimentalis: da ihnen die vornehmsten Dinge in der Natur mit ihren Eigenschaften durch die antliam pneumaticam und durch andere mechanische und mathematische Instrumente demonstriret werden.

§. 3. Der Zweck dieser Übungen gehet vornehmlich auf die nöthige Bewegung des Leibes und Erfrischung des Gemüthes. Nächst dem dienen sie dazu, daß die Scholaren ihre Recreation nicht eben in lauter kindischen und ihnen inskünftige einmal ganz unnützen Spielen, wodurch

wedep

weder Gottes Ehre noch des Nächsten Wohlfahrt befördert werden kann, suchen dürfen. Denn es sind diese und dergleichen Übungen nicht allein für sich selbst im gemeinen Leben bräuchlich; sondern machen auch denjenigen, der damit umgeht, zu vielen andern nützlichen Erfindungen tüchtig und bequem: da hingegen sonst die Erfahrung lehret, daß die, so vom Studiren Profession machen, insgemein zu den äußerlichen Geschäften dieses Lebens die untüchtigsten Leute sind und weder mit Rath noch That dazu helfen können.

§. 4. Alle halbe Jahr werden diese Übungen geendiget, verwechselt und wieder von neuen angefangen. Doch ist dabey zu erinnern, daß man dieselbe nicht insgesammt zu einer Zeit tractire, sondern zum Theil nach Erforderung der Umstände auch wohl eine Zeitlang aussetze: wie denn einige von der Beschaffenheit sind, daß sie sich besser auf den Sommer schicken, andere aber füglich im Winter vorgenommen werden mögen.

Die 4. Section Von den Examinibus.

Die examina sind theils publica, theils priuata §. 1. Publica sind entweder sollemnia, worauf die Versetzung der Scholaren folget §. 2. 3. oder minus sollemnia §. 4. Nach dem examine hält der Director eine Ermahnung §. 5. Die examina priuata werden beschriben §. 6.

§. 1.

Die examina sind entweder publica oder priuata. Die publica werden in dem grossen auditorio des Pædagogii öffentlich in Beyseyn vieler Zuhörer viermal im Jahr gehalten und allemal mit einem Gesange und Gebet angefangen und beschloffen.

§. 2. Zwey davon sind examina sollempnia und fallen auf Ostern und Michaelis. Die Invitation geschihet des Tages zuvor im Namen des Directoris durch einige Scholaren an unterschiedene zur hiesigen Universität oder Ministerio gehörige und andere vornehme und bekannte Personen: welche denn dem Pædagogio Regio die Gewogenheit zu erzeigen und durch ihre Gegenwart die Jugend zum gebührenden Fleiß zu ermuntern pflegen. Ein solches examen währet zween ganzer Tage: und werden binnen solcher Zeit die bisher gehabte lectiones nach einander vorgenommen; die Scholaren daraus examiniret; allerhand Deutsche, Lateinische, Griechische und Französische orationes, theils in ungebundener Rede, theils in Versen, imgleichen die valedictiones der Selectaner, wo einige vorhanden sind, gehalten, und endlich auch die etliche Tage zuvor allein und mit Fleiß elaborirte specimina in allen Sprachen nebst der in den Recreationsübungen verfertigten Arbeit vorgelegt. Der Inspector gibt indessen auf alles Acht:
und

und merket dasjenige an, was ins künftige zu verbessern seyn möchte.

§. 3. Nach dem examine sollelnni censiret der Inspector in allen Classen etliche von den elaborirten Speciminibus, der ordentliche Informator aber die übrigen; und darauf gehet die Verwechselung der Iectionum und Versetzung der Scholaren vor sich; nachdem hierüber eine besondere Conferenz gehalten und das einem jeden discipulo gegebene Zeugniß erwogen worden.

§. 4. Die examina minus sollelnnia fallen ohngefähr um Weihnachten und Johannis ein wahren allemal nur einen Tag, werden ganz unvermuthet angesaget und nur solche Personen dazu erbeten, die entweder zu den hiesigen Anstalten gehören oder doch mit denselben in einer nähern Connexion stehen.

§. 5. Nach den examinibus publicis pfleget der Director eine besondere Ermahnung an die Scholaren in Gegenwart aller Informatorum zu thun; und ihnen die bisher wahrgenommene Sünden, Unordnungen und Hindernisse ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich vorzustellen. Er hält auch um diese Zeit gemeinlich mit den sämtlichen Borgesezten eine Conferenz; trägt Gott das ganze Werk im Gebet vor und suchet sie zugleich zur Beweisung aller väterlichen Liebe und Geduld bey der auf ihnen liegenden Last, wie auch zur herzlichsten Liebe

gegen einander, zum Fleiß in ihrer anbefohlenen Arbeit und zur beständigen und unermüdeten Aufsicht auf ihre Untergebene zu erwecken.

S. 6. Die *priuata examina* kommen vornehmlich auf den *Inspectorem* an, als welcher dann und wann, wenn er die Classen besuchet, Gelegenheit nimmt herum zu fragen und zu untersuchen, ob die Scholaren alles recht bemercket und verstanden haben. Nach Befindung der Umstände *examiniret* er auch wohl einen und andern in seinem Hause; und sihet, wie weit er gekommen und was man sich für Hoffnung von ihm zu machen habe: zumalen wenn er etwa *disfalls* auf Begehren ein Zeugniß an die werthe Eltern überschreiben soll. Inzwischen stehet es auch einem ieglichen *Informatori* frey, nicht nur die Classen, so oft es ihm gefällig ist, zu besuchen: sondern auch durch ein angestelltes *examen priuatum* sich zu erkundigen, wie weit etwa die Scholaren, insonderheit die er auf seiner Stube bey sich hat, in den *studiis* gekommen seyn; damit er den Eltern davon gründliche Nachricht geben könne.

Das V Capitel Von der Erziehung.

Für die Erziehung haben alle Vorgesetzten treulich zu sorgen S. 1. vornehmlich muß ein ieder *Informator* sich der Scholaren auf seiner Stube annehmen S. 2.

Es

Es gehöret dahin die wöchentliche Ermahnung des Inspectoris. §. 3. die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl. §. 4. die Vereinigung im Gebet. §. 5. der besondere Unterricht am Sonntage. §. 6. die wöchentliche Conferenz. §. 7. das collegium morum. §. 8. die Vorhaltung der legum. §. 9. gute und väterliche Zucht. §. 10.

§. 1.

Alle Vorgesetzten im Pædagogio Regio sind verbunden das ihrige zur rechten Erziehung der hieselbst befindlichen Jugend nach aller Treue und mit Zurücksetzung ihres eigenen Nutzens, eigener Ehre und Bequemlichkeit beyzutragen und auf das Fürbild ihres Heilandes zu sehen: als welcher nicht kam, daß er ihm dienen liesse, sondern daß er diene und so gar auch sein Leben zu unserer Erlösung dahingäbe. Denn wo dieses nicht zum Grunde gesetzt wird: da ist wohl keine rechte Treue und Einigkeit, auch kein wahrhaftiger und in der Ewigkeit bleibender Segen zu hoffen; und wenn es auch mit allen übrigen äusserlichen Veranstellungen noch so wohl beschaffen wäre.

§. 2. Es empfänget dannenhero ein ieglicher Informator, wenn er angenommen wird, seine besondere auf diesen Grund gesetzte Instruction: und ist nach derselben verpflichtet, für die Scholaren, die er bey sich auf seiner Stuben hat, nach allen Stücken väterlich zu sorgen; auf ihre Gesundheit, mores und übriges Verhalten genaue

Acht zu geben; sie in steter Aufsicht zu haben und also nach Vermögen vor aller Verführung zu bewahren; sie durch einen erbaulichen Umgang und gutes Exempel, durch die Vorhaltung ihres Heils bey dem Morgen- und Abendgebet und bey allerley vorkommenden Gelegenheiten zur wahren und ungeheuchelten Gottesfurcht anzuweisen.

S. 3. Hierzu gehöret insonderheit diejenige Ermahnung, die der Inspector des Sonnabends nach Mittage in Gegenwart seiner Gehülffen an die sämtliche Scholaren hält: da erstlich ein Lied gesungen, nach vorhergegangenem Gebet ein Psalm oder biblischer Spruch vorgelesen, kürzlich erkläret, auf den Zustand der Untergebenen gerichtet; nachgehends von einem Informatore entweder eine kurze Vermahnung hinzugesüget oder auch nur ein Schlußgebet gethan, und mit Absingung eines kurzen Liedes beschloffen wird.

S. 4. Wenn denn auch einer zum S. Abendmahl zu gehen gedenket und sich disfalls gebührender maßen angemeldet hat: so erfordert des Inspectoris und Informatoris Pflicht, seinen Zustand sorgfältig zu untersuchen, seine Erkenntniß nach den vornehmsten Stücken des Christenthums zu prüfen, von seinem bisherigen Verhalten genaue Nachricht einzuziehen und ihn zur gründlichen Vorbereitung ernstlich zu ermahnen. Ist solches geschehen: so muß er sich bey seinem Beichtvater melden, der denn seinetwegen ein nach der Beschaffenheit seines Zustandes eingerichta

richtetes Zeugniß von dem Inspector empfanget und darauf nach dem Inhalt desselben mit dem Schol. ren redet und handelt. Wenn der Inspector communiciren will: so pflegt ers wohl in der Sonnabendsermahnung etliche Wochen vorher anzusagen und denenjenigen, die gleiches Vorhabens sind und also mit ihm zum Tische des HERRN gehen wollen, einige nöthige Erinnerungen zu geben. Solches alles thun auch die Informatores dann und wann auf ihren Stuben oder in ihren Classen, wenn sie communiciren wollen.

S. 5. Weil aber alles Pflanzen und Begießen umsonst seyn würde, wenn GOTT nicht das Gedeien dazu geben wollte: so kömmt der Inspector mit den Informatoribus alle Sonntage von 5. bis 6. Uhr des Abends zusammen; da sie sich denn mit einander im Gebet vereinigen, GOTT um Weisheit, Liebe, Treue und rechte Tüchtigkeit anrufen, demselben die Umstände des ganzen Pædagog. vortragen und ihm um seinen Segen zur Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend ansehn; auch zugleich für die hohe Landesobrigkeit, Landesregierung, Universität und übrige Anstalten dieses Orts; ferner für die Stadt, das ganze Land, für alle christliche Schulen, die gesammte Christenheit und alle Menschen beten. An diesem gemeinschaftlichen Gebet ist gar ein grosses gelegen: und dienet dasselbe nicht wenig, die Gemüther der

Vorgesetzten untereinander dahin zu vereinigen, daß sie das Werk des Herrn an der Jugend immer aufs neue mit zusammengesetzten Kräften zu treiben suchen.

§. 6. In eben dieser Stunde sind die Scholaren gleichfalls versamlet und werden an zweien Orten auf eine catechetische Weise im Christenthum von zweien Informatoribus unterrichtet. Ordentlich werden die biblischen Historien mit ihnen tractiret und zu allerhand guten Lehren und Vermahnungen angewendet: da sich denn die beyden Informatores, welchen dieser Unterricht aufgetragen worden, wegen der Methode und Eintheilung fleißig zu besprechen und zugleich dahin zu sehen haben, daß in beyden Classen gleich weit fortgegangen werden möge. Bisweilen wird auch an Statt der biblischen Historie eine von den gehaltenen Predigten entweder von dem Inspectore oder einem Informatore in Gegenwart der übrigen Gehülffen catechetice wiederholet: und pflegen auf solchem Fall die beyde Classen in dem grösseren auditorio beyammen zu seyn. Sie werden auch zu dem Ende fleißig ermahnet und angehalten, die vornehmsten Stücke aller Predigten in ihren Schreibtafeln anzumerken und sich auf dergleichen examen allemal gefast zu halten. Und damit niemand denken möge, er habe nur alsdenn fleißig Acht zu geben, wenn etwa die gehaltene Predigt mit dem ganzen Hauffen repetiret

tiret werden soll: so läset der Inspector bisweilen diesen und jenen Scholaren zu sich kommen und fraget, was in der Predigt abgehandelt und wie alles appliciret worden sey; dergleichen Nachfrage denn die Informatores nicht allein bey denen, welche sie auf der Stube haben, sondern auch bey den andern, so oft sie es nöthig befinden, thun können.

S. 7. Ferner hält der Inspector wöchentlich in einer da zu gesetzten Stunde eine Conferenz mit den Informatoribus: in welcher denn von der Verbesserung der ganzen Anstalt und insonderheit von solchen Dingen, die täglich vorkommen, deliberiret wird. Er schicket um deswillen des Tages vorher oder auch wohl einige Tage zuvor den famulum mit einer blechernen verschlossenen Büchse zu allen seinen Mitarbeitern herum und läset die Lectionsbücher, worin ein jeder sein in den verflossenen Tagen absolvirtes pensum schreibt, nebst andern Erinnerungen, die auf einem besondern Blättchen stehen müssen, colligiren und ziehet dieselbe in Erwägung. Wenn denn nun des folgenden Tages die Conferenz gehalten werden soll: so fänget er dieselbe mit einem Gebet an, proponiret seine und der Informatorum Erinnerungen nach einander; worüber denn gerathschlaget und ein Schluß gefasset wird. Was in dieser Conferenz vorkommt, das schreibt der Inspector alsbald in ein dazu verordnetes Buch nieder

*Abba
pater.
L^c*

der und schicket solches darauf dem Directori in einem blechernen verschlossenen Kästchen zu: der denn erstlich daraus sihet, was im Pædagogio vorgehe; nachgehends auch auf die Anfragen seine Resolution und Erinnerungen, wo ers nöthig findet, dabey schreibet oder solche dem Inspectori à part zu wissen thut; auch nach Befinden über manches mit diesem weiter consultiret. In dieses Kästchen wird zugleich das Lectionsbuch geleyet, worein die wöchentlich zu Ende gebrachte Arbeit der Informatorum aus ihren Speciaibüchern zusammen getragen ist: welches er denn durchliset und verschlossen wieder zurücksendet.

§. 8. Während der Conferenz hält gemeiniglich ein dazu verordneter Informator das collegium morum: erläutert den Scholaren die für sie aufgesetzte und gedruckte Handleitung zu wohlansständigen Sitten und zeigt ihnen theils mit Worten, theils auch wohl in einem Exempel vor Augen, wie sie sich in dem äusserlichen Umgange gegen jedermann bescheidenlich verhalten sollen. Doch damit ein Informator nicht so oft aus der Conferenz bleiben dürfe: so wechselt über acht Tage ein anderer mit ihm ab und gibt den Scholaren eine Anweisung zur Orthographie in der Deutsche Sprache. Weil aber der Hauffe etwas groß und von einem, zumal wenn etwas zu zeigen oder an die Tafel zu schreiben ist, nicht wohl übersehen werden kan:

so

so ist allemal, so wohl bey dem collegio morum als bey der Anweisung zur Deutschen Orthographie, nebst dem docirenden Informatore noch einander zugegen; welcher die Scholaren observiret und dahin sihet, daß der docens nicht gehindert werden möge.

§. 9. Die Leges, welche im Pædagogio Regio zur Beförderung des Hauptzwecks und Erhaltung guter Ordnung zu observiren nöthig sind und bey der Aufnahme einem ieden Scholaren vorgehalten werden, bestehen in folgenden:

1. Ein ieder soll ihm die heilige Allgegenwart Gottes an allen Orten und Enden vor Augen stellen: und sich mit allem Ernst einer ungeheuchelten Gottesfurcht befeißigen. Insonderheit soll er wider alle fleischliche Lüste mit Gebet zu Gott flehen und kämpfen: denn wer sich solchen ergibt, der hat eben daran ein gewisses Zeugniß, daß ihm Gott ungnädig sey. Prov. 22, v. 14. Es ist auch um deswillen einem ieden ernstlich untersaget, leichtfertige und wider christliche Zucht lauffende Bücher und Schriften zu lesen oder zu haben: ja, wer solche bey andern wahrnimmt, der soll es alsbald bey seinen Vorgesetzten melden.
2. Ein ieder soll sich bemühen, sein Studiren und ganzes Leben dahin zu richten, daß der Name Gottes an ihm und durch ihn verherrlichtet und die Wohlfahrt seines Nächsten befördert werden möge.

3. Dem

3. Den Gottesdienst soll ein ieder mit rechter Ehrerbietung und sonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth verrichten.
4. Ein ieder soll eine Handbibel nebst einem Gesangbuche mit in die Kirche nehmen, und sich daselbst allernächst neben seinem Præceptore hinsetzen.
5. Wer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedenket: der soll es erstlich seinem Præceptori, bey dem er auf der Stuben ist; und darauf dem Inspectori 14. Tage vorher melden.
6. Ein ieder soll die ihm angewiesene lectiones allemal und zu rechter Zeit besuchen: und wofern ihn eine unvermeidliche Nothwendigkeit davon abhält, erstlich von demjenigen Præceptore, bey dem er auf der Stuben ist, nachgehends auch von allen übrigen Informato-ribus, deren lectionibus er zu der Zeit beywohnen müßte, Erlaubniß erlangen: solche Erlaubniß aber soll er allemal, wo er gesund ist, mündlich; bey zugestossener Krankheit hingegen durch einen von seinem Præceptore, bey dem er die Stube hat, unterschriebenen Zettel suchen: und in übrigen seine Arbeit mit rechtem Fleiß und Attention verrichten.
7. Es soll ein ieder ordentlich und zu rechter Zeit zu Tische gehen: im Fall der unvermeidlichen Noth aber die Erlaubniß eben auf die bey den lectionibus besagte Weise so wohl von demjenigen Præceptore, bey dem er auf der Stuben

ben

ben ist, als der die Aufsicht bey Fische hat, suchen: und in übrigen vor, bey und nach der Mahlzeit sich bescheiden, sittsam und also erweisen, daß die Gaben Gottes mit Danksagung genossen werden können.

8. Alles grobe, ungeschickte und unhöfliche Wesen soll ein ieder ablegen: sich aber dagegen geziemende und wohlanständige Sitten angewöhnen.

9. Den Præceptoribus insgesammt, ohne Unterscheid, einem so wohl, als dem andern, er mag bey ihm auf der Stube seyn oder nicht, er mag von ihm informiret oder nicht informiret werden, soll ein ieder gehorsam seyn und sie an Eltern Statt lieben und ehren.

10. Seine Mitschüler soll ein ieder als seine Brüder lieben, sie nicht vexiren oder auslachen, noch Muthwillen mit ihnen treiben: die bösen aber und halsstarrigen unter ihnen meiden, damit er sich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhaftig mache.

11. Die Scholaren sollen auf den Stuben und in den Classen und allenthalben, wo ihnen zu reden frey stehet, Lateinisch unter einander reden: auch an ihre Eltern und Anverwandte, wenn selbige dieser Sprache mächtig sind, Lateinische Briefe schreiben.

12. Keinem wird vergönnet, allein und nach eigenem Gefallen auszugehen: vielweniger ohne höchstdringende Noth und ohne ausdrückliche

Er

- Erlaubniß des Inspectoris in die Stadt zu gehen.
13. Keiner soll mehr Geld in seiner Verwahrung behalten, als ihm von seinem Præceptore erlaubt worden. Es soll aber auch ein ieder mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen und dem Præceptori darüber monatlich oder, so oft es begehret wird, eine richtige Rechnung einliefern: widrigenfalls aber soll ihm zur Straffe der üblen Haushaltung die Administration des Geldes wieder entzogen werden.
14. Es soll keinem weder von condiscipulis noch sonst von iemanden, ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, Geld zu borgen erlaubt seyn: es soll sich auch keiner dem andern etwas zu leihen unterstehen.
15. Ein ieder soll seine Bücher, Feinengeräthe, Kleider und andere Sachen genau aufzeichnen, selbige in das dazu verordnete Specificationsbüchlein eintragen und wenigstens alle Monat einmal durchsehen und untersuchen, ob noch alles da sey, damit man Mangels dessen bey Zeiten darnach fragen könne: auch soll sonst ein ieder das seinige reinlich und in guter Ordnung halten.
16. Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens der Vorgesetzten auch nur das geringste von seinen Sachen verkauffen, vertauschen, verschen-

schenken, weggleihen oder auf andere Weise verthun.

17. Keinem soll erlaubt seyn, nach eigenem Gefallen eine Wäscherinn anzunehmen oder abzuschaffen, Betten zu mieten oder aufzukündigen: sondern es hat sich disfalls ein ieder des Raths und der Verordnung seines Præceptoris zu bedienen.
18. Ein ieder soll nicht allein für seine Stube und die darauf nach dem Inuentario angeschaffete Sachen gebührende Sorge tragen und dahin sehen, daß alles ganz und in gutem Stande erhalten und wieder ausgeliefert werden möge: sondern sich auch vor Beschädigung des ganzen Gebäudes und aller dazu gehörigen Stücke hüten; hingegen am gebührenden Orte anzeigen, wenn ein ander dergleichen vorgenommen haben sollte.
19. Mit dem Feuer und Lichte soll ein ieder aufs behutsamste umgehen und sich in diesem Stücke nach der gedruckten Feuerordnung aufs allergenaueste richten.
20. Keiner soll sich von einigen legibus und guten Ordnungen des Pædagogii Regii zu eximiren suchen und disfalls eine sonderbare Freyheit affectiren: hingegen soll sich auch niemand darauf beruffen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden ist.

S. 10. Was die Zucht anlanget, als welche auch ein gar nöthiges Stück bey der Erziehung und, wosfern nicht alle Arbeit umsonst seyn soll (zumalen bey einer in ziemlicher Anzahl versammelten Jugend, da böse Exempel viele andere zur Nachfolge reizen) fast unentberlich ist: so haben die Informatores disfalls eine solche Instruction, vermöge welcher sie eines Theils der Bosheit mit rechtem Nachdruck steuern dürfen, damit sie durch unzeitige gegen die bösen gebrauchete Nachsicht nicht vielen andern guten Gemüthern schaden; andern Theils aber allen Fleiß anzuwenden, daß sie solches auf eine christliche, väterliche und besserliche Weise thun mögen. Anzügliche und zur Besserung nicht dienende Scheltworte, imgleichen Ohrfeigen und andere schädliche Tractamente werden keinesweges gebilliget. Daher ob es gleich gar leicht zu begreifen ist, daß von Vorgesetzten in diesem Stücke auch bisweilen wider ihre eigene Intention etwas geschehen könne; zumal wenn bey der ohne dem schweren Erziehungslast die Bosheit und Widerspenstigkeit mancher Gemüther so excessiv und beharrlich ist, daß man wenigstens um der übrigen Scholaren willen derselben bald und nachdrücklich zu steuern gedrungen wird: so muß doch dieses keine Regel seyn, darnach man die Zucht einzurichten hätte. Der ordentliche, christliche und sicherste Weg ist dieser, daß sie die Scholaren, wenn sie sich übel und widerspenstig bezeigen, erinnern,

innern, warnen und, wenn dieses alles nichts helfen will, gebühlich zu bestrafen: und, damit die dabey ergehende Vorstellung und Ermahnung desto mehrern Nachdruck haben möge, wohl einen von den übrigen Informatoribus dazu zunehmen; oder es nach Befinden auch dem Inspectori zu sagen, der denn der Sache nach ihrer Beschaffenheit zu rathen suchen und in wichtigern Fällen mit dem Directore conferiren wird. Eltern aber werden bey dieser Gelegenheit wohlmeinend und bescheidenlich erinnert, daß sie doch ungerathene Kinder und mit welchen niemand mehr auszukommen weiß, nicht in das Pædagogium, gleich als in ein Zuchtthaus, schicken: noch uns eben zumuthen wollen, daß wir entweder ihre Bosheiten den übrigen zum Anstoß und Aergerniß dulden oder beständige actiones mit ihnen haben sollen. Die ganze Verfassung gehet auf eine liberale und solche Education, wobey Liebe und väterliche Zucht Statt finden kann: wer dadurch nicht zu gewinnen ist, mit demselben bleibet man gerne verschonet; und wird man ins künftige den Eltern mit immodester Disciplin auch auf ihr Begehren, wie bishero wohl einige eine gar strenge Zucht verlanget, nicht willfahren.

Das VI Capitel Von der Verpflegung.

Die Scholaren gehen an unterschiedene Tische §. 1. werden gereinigt. §. 2. zu der Aufwartung sind gewisse Personen bestellt. §. 3. Die franken haben etliche Pflegestuben. §. 4. den Medicum und eine Wärterinn. §. 5. doch auf ihre eigene Kosten. §. 6.

§. 1.

Bey der Verpflegung ist erstlich auf die gesunden, nachgehends auf die Kranken zu sehen. Was die ersten betrifft: so sind 3. Tische geordnet, an welchen die Scholaren accommodiret werden können. Einige geben quartaliter

20. Thl. ---	- - -	f 2. Thl. ---
13. Thl. ---	H und beym Antritt	f 2. Thl. ---
10. Thl. ---	J als ein Tischrecht	l. Thl. 8. gr.

Was den Preis dieser Tische anlanget: so ist selbiger auf solche Zeiten gerichtet, da das Getraide um einen mittelmäßigen und leidlichen Preis verkauffet wird. Weil aber dieses und mit demselben zugleich auch die übrigen Victualien bishero dann und wann gar merklich aufgeschlagen; und die Tischgenossen es auch nicht wohl vertragen mögen, wenn ihnen an der Kost etwas

etwas abgebrochen werden soll: so hat man sich nicht entbrechen können, denen, die den Tisch halten, auf ihre deutliche und wohlgegründete Vorstellung bey solchen Umständen eine kleine wöchentliche Zulage von 1. oder auch wohl 2. Groschen auf eine Zeitlang zu verwilligen; obgleich die Borgesezten allemal etwas schwer darangegangen, und sich zu solcher Zulage für ihre Anvertraute nicht ehe verstehen wollen, als bis sie gesehen, daß die unumgängliche Nothwendigkeit solches erfordere. Man hat denn um deswillen zu den werthesten Eltern das gute Vertrauen, sie werden die Billigkeit in dieser Sache erkennen und bey dergleichen Fällen die Borgesezten entschuldiget halten, wenn sie eine solche Zulage mit in die Rechnung bringen müssen.

§. 2. Für die Reinigung der Scholaren wird auch gesorget: indem täglich 2. Stunden dazu geordnet sind, in welchen eine dazu bestellte Frau denen, die es nöthig haben, an die Hand gehen muß. Zu gewisser Zeit pflegen sie auch gebadet und dadurch von dem gesammelten Schweisse gereiniget zu werden.

§. 3. Die zur übrigen Aufwartung und Bedienung bey dem Hause bestellte Personen müssen alle vorfallende Geschäfte verrichten, Wasser bringen, die Betten machen, die Stuben kehren, Holz hacken, einheizen, das Frühstück holen, des Nachts bey dem Hause wachen, auch an

gewissen Tagen das Wasser zum Thée oder Coffee kochen und in allen dergleichen Fällen den Vorgesetzten und Scholaren an die Hand gehen. Hiezu sind nun eigentlich 2. bis 3. Männer angenommen, welche denn alle Stunden zur Aufwartung bereit sind. Doch da sich unter diesen Geschäften auch einige weibliche Berrichtungen befinden: so hat man zu diesem Zweck einige bequeme Frauen zur Hand, welche sich denn zu der ihnen gesetzten Zeit einfinden und der angewiesenen Arbeit abwarten müssen. Unter den Männern aber gehet insonderheit der famulus des Pædagogii täglich zweymal auf den Stuben herum: fraget, ob jemand in der Stadt etwas zu bestellen habe: und sibet zugleich mit dahin, daß alle zum Pædagogio gehörige Sachen in gutem Stande erhalten werden. Für diese Bedienung gibt ein ieder Scholar quartaliter 12. gr.

Die Schuhe aber werden ihnen von einigen auffer dem Hause wohnenden Leuten gepuzet: und weil denn solches täglich geschihet, so muß eine jede Person dafür quartaliter 6. gr. geben.

S. 4. Die Verpflegung der Kranken ist folgender massen eingerichtet. Es werden continwirllich 3. bis 4. Pflegestuben gehalten, wohin sich diejenigen, welche einen Anstoß haben, begeben müssen: indem sichs nach unsern Umständen

den

den nicht thun läffet, daß sie auf ihren Stuben bleiben und gleichwol der nöthigen Pflege genießen könnten. Sollte sichs nun fügen, daß iemand eine solche Krankheit hätte, dabey einige Gefahr zu befürchten wäre: so sind eben um deß willen mehr als eine Pflegestube da, damit ein solcher von den andern abgesondert und à part verpfleget werden möge.

S. 5. Nächst dem ist der verordnete Medicus bey der Hand, der die Kranken besuchen und die ihnen dienliche medicamenta verschreiben muß. Zur Pflege aber wird eine eigene Frau bestellt, welche Tag und Nacht bey ihnen zu seyn und ihnen mit aller Nothdurft an die Hand zu gehen gehalten ist.

S. 6. Weil aber die Krankenpflege eine außerordentliche Sache ist, worauf bey den quartaliter erfordernten Kosten keine gewisse Taxe geleyet werden kann: so hat bisher ein ieglicher, der mit Krankheit befallen worden, das seinige tragen und, was auf Stube, Holz, Licht und Wärterinn gegangen, bezahlen müssen. Nun kann man hieselbst keine zur Krankenpflege tüchtige Frau wöchentlich unter 1. Thlr. bekommen: darneben ist das Ho. ob sehr theuer und die Lichte haben auch gekauffet werden müssen. Weil sichs denn nun vorhin gedachter massen bey uns nicht schicket, daß ein kranker auf seiner Stube bleiben und daselbst nothdürftig

tig verpfleget werden könne: so ist manchem sein an und für sich selbst geringer Zufall, woraus doch ohne die gebührende Pflege hätte etwas gefährliches werden können, in etlichen Wochen zu unserer grossen Bekümmerniß sehr hoch zu stehen gekommen; indem doch die Wärterinn das ihrige gefordert und auch empfangen müssen, wofern wir uns ihrer nicht haben ent schlagen und zur Zeit der Noth disfalls Mangel leiden wollen. Es ist dannenhero verordnet worden, daß ein ieder Scholar durchgehends quartaliter 6. gr. erlegen und hingegen bey seiner erfolgten Unpäßlichkeit zwar die Arzneyen und des Medici Gebühr bezahlen, doch die Pflegestube, Holz und Licht gänzlich frey haben, der Wärterinn aber täglich nur 6. Pfennige geben solle. Wer also krank wird, der kan das, was er etwa in 4. oder 5. Jahren, das ist, nach den allermeisten gerechnet, die ganze Zeit seines Hieseyns gibt, leicht in einer einigen Krankheit ersparen. Bleibet aber iemand beständig gesund: so hat er sich dessen desto mehr zu erfreuen, indem er nichts versäumen, noch weitere Unkosten machen darf.

Das VII Capitel Von den Unkosten.

Die ganze Anstalt wird von dem Betrage / den die Scholaren thun/ fortgeföhret. §. 1. Die ordentlichen quartaliter zu erlegenden Kosten §. 2. Die ausserordentlichen Kosten. §. 3. das Eintrittsgeld §. 4. die Administration des Geldes. §. 5. die summa der ohngefähr erfordernten Kosten. §. 6. einige hiebey nöthige Erinnerungen. §. 7.

§. I.

Aus dem, was bis hieher gemeldet worden, wird zur Gnüge erkannt seyn, in welcher Verfassung und Weitläufftigkeit diese Anstalt nach allen Stücken stehe. Da denn nun solches alles nächst der Hülfe Gottes mit demjenigen Gelde, welches die Scholaren quartaliter in die Casse des Pædagogii zahlen, bestritten und fortgeföhret werden muß: so sind freylich bishero die Kosten etwas höher ange-
lauffen, als man es unserseits wohl gerne gesehen. Bey gegenwärtigen Umständen will sich denn nun noch viel weniger ändern lassen, indem in manchen Dingen noch wohl etwas mehrers erfordert wird: nachdem bey Erbauung des neuen Pædagogii die Baukosten um so viel höher gestiegen, je mehr man dabey auf die Noth-
durft und Gesundheit der Scholaren zu sehen

und alles zur derselben nur möglichen Erleichterung einzurichten für dienlich erachtet hat. Sie haben zu den öffentlichen lectionibus ihre besondere räumliche auditoria und zu ihren Motions- und Recreationsübungen eigene Stuben, welche im Winter besonders geheizet werden müssen; sie haben warme und gesunde Schlafkammern, welche allernächst an ihren Stuben und also liegen, daß sie aufs beste durchlüftet werden können; sie sind mit neuen verschlossenen Bücher- und Kleiderschränken, mit neuen Spanbetten und besondern Tischen, mit zinnernen Handbecken und andern dergleichen Nothwendigkeiten bestmöglichst versorget worden: welches sich bey ihren vorigen Wohnungen in den Bürgerhäusern den allermeisten Stücken nach ganz anders befunden; aber nun auch, da es angeschaffet und so, wie es viele sonst gewünschet, eingerichtet werden sollen, nicht geringe Unkosten verursacht hat. Nun ist zwar von einigen Gönnern und Freunden des Pædagogii, deren Kinder und Angehörigen ehemals darin erzogen sind, ein Anfang gemachet worden zur Erleichterung dieses Baues etwas beyzutragen. Weil aber solcher Beytrag sich überall noch nicht weit über 50. Thlr. erstrecket: so ist leicht zu erachten, daß um der vorgedachten gar merklichen Erweiterung und Verbesserung willen nicht allein am Holze, welches doch an diesem

Orte

Orte bekannter massen sehr theuer ist; sondern auch zu dem quartaliter aus der Casse des Pædagogii zu erlegenden Hauszinse ein mehrers als vorhin erfordert werde und folglich von den Scholaren zu übertragen sey. Sollte es aber durch fernere göttliche Vorsorge auf diese oder andere Weise dahin kommen, daß die aufgewandte Baukosten abgetragen und also freye Wohnung erlanget werden könnte; so möchte freylich fürs erste noch manches in der Einrichtung selbst zum Nutzen der Jugend angeordnet und gebessert; und darauf mit der Zeit auch wohl auf eine Verminderung der Kosten an Seiten der Scholaren gedacht werden können. Inzwischen sind die nach gegenwärtigen Umständen erforderete Kosten folgender massen reguliret.

§. 2. Es wohnen nemlich auf einer Stube unter der Aufsicht eines Informatoris ordentlich drey Scholaren bey einander; und von denselben gibt ein ieder quartaliter

1. Für die Information, Stube, Holz und Licht = = = = = 12. thlr.
2. Für den Tisch nach p. 66.
entweder = = 20. thlr.
oder = = = 13. thlr.
oder = = = 10. thlr.
3. Für die Führung der Rechnung und andere bey der

- Aufsicht vorkommende Bemühung wird dem Praeceptor entweder eine selbst beliebige Discretion gegeben: oder es faßt derselbe disfalls quartalter in Rechnung bringen
4. Für das Bette, wenn es jemand nicht selber mitbringt, = = = = = 1. thlr.
5. Für die Wäsche, nachdem einer etwa mit Leinengeräthe versehen ist, 18. gr. oder 21. gr. oder = = = = = 1. thlr.
6. Zur Pflegestube nach p. 70. = = = = = 6. gr.
7. Zum Unterhalt der zum Hause gehörigen Bedienten nach p. 68. = = = = = 12. gr.
8. Den ausserhalb Hauses wohnenden Leuten, welche nach p. 68. täglich die Schuhe putzen = = = = = 6. gr.
9. Zur Tinte, Tintefässern in den Classen und auf den Stuben, zur Anschaffung der Kreide, Schwämme und anderer bey der Information nöthigen Sachen = = = = = 2. gr.
10. Zu

10. Zu Büchern, Federn, Pappir, Frühstück und Ausbesserung der Kleider: zur Anschaffung der Materialien, welche sie bey den Motions- und Recreationsübungen nach p. 46. verarbeiten: und zu andern vorkommenden Dingen (vergleichen sind, wenn sie Briefe einlösen oder auf Verordnung der Eltern bisweilen etwas zu einer ausserordentlichen Recreation haben sollen, oder da sie in der Kirche etwas in den Klingbeutel zu geben, auch des Sonntags über Tische für die Armen etwa 3. bis 6. Pfennige aufzulegen pflegen) wird dem Informatori etwas auf Rechnung gegeben: welcher denn gerne siehet, wenn die werthe- ste Eltern bey den Rechnungen iederzeit die nöthig erachtete Erinnerungen deutlich thun; weil die Scholaren sonst in manchen Stücken mehr Ausgaben verursachen wollen, als ihnen lieb ist. Inzwischen dienet doch zur Nachricht, daß von 6. oder 7. Thalern wohl bey den meisten nicht viel übrig bleiben könne; andere aber nach Proportion, welche denn von der Eltern Verordnung dependiret, noch ein mehreres brauchen: weil der Informator seinen Anvertrauten alles für baares Geld anschaffen muß: welches sich denn in der Rechnung bald häuffet; da es im Gegentheil

theil die Eltern nicht so bemerken, wenn sie ihre Kinder zu Hause, und Küche und Keller sammt anderer Nothdurft in der Nähe haben und ihnen dasjenige nach und nach reichen, was sich hie mit einmal in der Rechnung präsentiret.

§. 3. Bishero sind die ordentlichen und allgemeinen Ausgaben specificiret worden. Manche Eltern verlangen aber für ihre Kinder einige außerordentliche Dinge: und dazu werden auch außerordentliche Kosten erfordert. Also

1. Wenn jemand die Französische Sprache lernen will: der wird täglich 2. Stunden informiret und gibt quartaliter = 2. thlr. 12. gr.
2. Wenn mancher erwachsener Mensch hieher kömmt, gleichwol aber sehr versäumet ist und sich daher in den Frühstunden (da andere Griechisch, Hebräisch oder Französisch tractiren) um das versäumete desto ehe nachzuholen, anfangs eine Zeitlang in den fundamentis der Lateinischen Sprache privatim informiren lassen will: der gibt dafür quartaliter = 2. thlr. 12. gr.
3. Wer das Französische nicht mehr alle Tage tractiret, son-

dern

dem es nur Mittwochs und
Sonnabends repetiren will:

der gibt quartaliter = = = = 12. gr.

4. Wenn jemand an Statt dessen,
da sonst ordentlich drey Scho-
laren auf einer ieden Stube
sind, selb ander wohnen will:
dem kann in seinem Begehren
nicht gewillfahret werden, es
sey denn, daß sich noch ein der-
gleichen Stubengeselle finde.
Und auf solchem Fall gibt denn
ein solcher an Statt 12. thlr.
nunmehr quartaliter = 18. thlr.

Prätendirete jemand gar allein zu wohnen, und
es wäre nur möglich zu machen: der müste
quartaliter noch 6. thlr. mehr geben. Doch
sihet man gerne, wenn es bey der ordentli-
chen Eintheilung bleiben kann: indem da-
durch an Seiten der Scholaren die überflüs-
sigen Kosten ersparet, an Seiten des Pæda-
gogii aber nicht so viele Præceptores und
folglich auch nicht so viele salaria erfordert
werden.

§. 4. Über diese jetzt specificirte, es seyn
nun ordentliche oder ausserordentlich von den
werthesten Eltern selbst beliebte Quartalgelder
muß ein ieglicher Scholar beym Antritt, wenn

er in das Pædagogium aufgenommen wird ein für allemal erlegen

1. Zur Vermehrung der Bibliothec und Erhaltung des horti medici = = = = = 3. thlr.
2. Als ein Fischrecht nach p. 66. entweder 1. thlr. 8. gr. oder 2. thlr.
3. Der famulus des Pædagogii pfleget auch bey dem Anzuge als ein accidens zu bekommen 4 bis = 6. gr.

S. 5. Daß die Administration des Geldes von dem Informatore geschehe, ist vorhin gemeldet worden. Weil aber manche Eltern gerne sehen; es auch allerdings seinen Nutzen hat, daß ihre Kinder nach und nach mit dem Gelde umgehen lernen: so pfleget der Informator, wenn solches erfordert wird, es bey einem und andern von den größern Scholaren zu versuchen und ihm 2. 4. 6. 8. gr. und nach Befinden auch wohl ein mehrers zur Berechnung zu geben. Die wertheste Eltern aber sind aufs sorgfältigste zu erinnern, daß sie ihren Kindern ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten nicht das geringste zuwenden: sondern, was sie ihnen etwa außersordentlich schenken wollen, solches an den Informatorem schicken mögen, damit er ihnen das selbe zustelle und auf eine richtige Berechnung dringe. Was aus Hindansetzung dieser Vorsichtigkeit oftmals für Unordnung, handeln und Kauf

Tauffen entstehe, und wie sehr sich junge Leute durch das übermäßige Obst- und Zucker-essen und andere dergleichen unmäßige Naschereyen schaden: solches haben wir nun schon an vielen Exempeln gesehen; und bedauern billig, daß manche Eltern dieses nicht ehe fassen und begreifen, als bis die Kinder das, was sie solcher gestallt durch ihr eigenes Veranlassen und Wohlmeinen ohne Masse zu sich genommen, wieder auskranken und nebst der grossen Versäumniß auch ausserordentliche Kosten auf den Gebrauch der Arzeneyen wenden müssen.

§. 6. Aus dem, was bis hieher gemeldet, mag denn gar leicht ersehen werden, was einem, der sein Kind im Pädagogio Regio erziehen zu lassen gedenket, ohngefähr darauf gehen möchte. Die Informatores sind ja wohl verbunden und erbötig, bey Führung der Rechnung alle mögliche menage zu beobachten: inzwischen ist aus allen angeführten Umständen zu erkennen, daß wohl schwerlich einer unter 33. thlr. quartaliter auskommen könne. Bey den meisten wollen wenigstens 35; bey andern 40. 45. bis 50. thlr. und noch wohl ein mehres erfordert werden: welcher Unterscheid denn leicht zu finden ist, wenn überleget wird, was für eine Sorte vom Tische man zu erwählen gesonnen sey; und ob man die seinigen auch wolle in der Französischen Sprache informiren lassen

fen und sonst etwas an sie gewandt wissen, welches außerordentliche Kosten erfordert. Zur neuen Kleidung kann nach Belieben Tuch oder Geld geschicket werden.

§. 7. Endlich sind bey dieser Sache noch folgende Erinnerungen hinzuzufügen.

1. Die Gelder müssen allemal an den Inspectorum des Pædagogii Regii adressiret und bey angehendem Quartal, das ist, den 1. Ianuarii, Aprilis, Iulii und Octobris, richtig prænumeriret werden: weil sonst die ordentliche Fortführung der ganzen Anstalt in allen Stücken, bey der Information, am Tische, in Versorgung und Verpflegung der Untergebenen, zu ihrem nicht geringen Schaden verhindert wird; indem die Informatores nach ihren Umständen nicht im Stande sind, einigen Vorschuß zu thun. Und damit diejenigen, die etwas weit entfernt sind, an Beobachtung dieser höchstnöthigen Accurateſſe nicht gehindert werden mögen: so ist sehr gut, wenn sie nach dem Exempel einiger Eltern die Prænumeration auf ein halbes oder ganzes Jahr einrichten; wovon ihnen denn der Rest allemal richtig wieder zurücke gegeben wird, wenn sie auch ihre Kinder vor Verfließung solcher Zeit nach Hause beruffen sollten.

2. Wer aus dem Pædagogio ziehen soll: der muß

muß solches 8. Wochen vor Ostern oder Michaelis bey dem Inspectore richtig melden; oder den Stubenzins nebst dem, was auf Holz und Licht gerechnet wird, noch auf ein Quartal, das ist, bis Johannis und Weihnächten bezahlen.

3. Vor dem Abzuge sind alle Schulden richtig zu bezahlen: weil diejen gen, welche zu fordern haben, sich sonst an den Inspectorem halten wollen; der denn auch bisweilen die Caution über sich genommen; allein weil man ihn mehr als einmal wider alles Vermuthen stecken lassen und er nichts desto weniger bezahlen müssen, nunmehr bescheidenlich bittet, ihm solches nicht aufzubürden. Es kann auch hierunter denen nicht gewillfahret werden; von welchen man sich sonst aller Aufrichtigkeit versichert: weil andere sich darauf beruffen und, wenn man nicht gleich für sie gut sagen will, solchen Unterscheid als eine Beschimpfung aufnehmen wollen.



Nachbericht!

In welchem noch einige Anmerkungen hinzugefüget werden.

Diese Anmerkungen werden zur Erläuterung des Berichts hinzugesetzt § 1. an der Anstalt wird noch stets gebessert §. 2. solche Verbesserung ist nothwendig §. 3. und wird auch mit Nutzen auf die Aufhebung und Vermehrung der Classen extendiret §. 4. ordenliche Schulferien sind im Pædagogio nicht gebräuchlich § 5. die Harmonie zwischen den Eltern und Vorgesetzten ist nöthig §. 6. es wird mit einem Wunsch geschlossen §. 7.

§. 1.

Nachdem also von der gegenwärtigen Verfassung des Pædagogii Regii der versprochene Bericht abgestattet worden: so ist nun nichts mehr übrig, als daß zu einiger Erläuterung dessen, was davon gemeldet ist, noch eine und die andere Anmerkung hinzu gethan werde.

§. 2. Ueberhaupt ist dieses davon zu merken, daß, ob zwar Gott seine gnädige Vorsorge bey der Anstalt nach und nach aufs deutlichste bewie-

bewiesen und manchen Vortheil an die Hand gegeben hat, dessen man sich billig erfreuen und zum Nutzen der Jugend bedienen mag: man dieselbe dennoch nicht als ein solches Werk ansehe, welches nunmehr zu seiner gehörigen Vollkommenheit gelanget sey. Man arbeitet vielmehr täglich dahin, daß es von Zeit zu Zeit verbessert werden möge: nimmt auch zu dem Ende alle gute zu solchem Zweck dienende Erinnerungen von andern gerne und mit Dank an und suchet sie an seinem Orte anzubringen, dafern sie sich nur wollen appliciren lassen und nicht schon vorhin von uns in der Erfahrung als unzulänglich befunden sind.

§. 3. Solche wohlmeinende von andern gegebene Erinnerungen können aber um so vielmehr Statt haben: nachdem dieses einmal als ein Hauptvortheil erkannt und daher bey dem Werke gleichsam mit zum Grunde gesetzt ist, daß man es nicht dürfe bey dem alten bewenden lassen; sondern nothwendig nach und nach in diesem und jenem Stücke eine Veränderung vorgenommen werden müsse, wenn etwas recht heilsames und nützlich daraus erwachsen solle. Doch darf dieses niemand für sich und nach seinem eigenen Gutdünken vornehmen: sondern es wird solches zuvor in der Conferenz vorgetragen, überleget und darauf dem Directori

ctori vorgestellt; der denn die geschehene Vorschläge nebst den dabey gesetzten Gründen in fernere Erwägung ziehet und, wenn sie zur wahrhaftigen Verbesserung gehören, approbiret und anordnet.

S. 4. Und dieses wird denn auch mit gutem Nutzen auf die Anzahl der Classen gezogen. Denn man richtet sich iederzeit nach den Scholaren: und wenn dieselbe nicht gnugsame Tüchtigkeit zu einer Sache oder sonst noch etwas nöthigers zu thun haben, so träget man kein Bedenken, eine Classe auf eine Zeitlang aufzuheben; hingegen ist es auch ganz und gar nicht ungebrauchlich, die Anzahl der Lectionen zu vermehren, wenn die Beschaffenheit der Untergebenen solches erfordert.

S. 5. Von ordentlichen und auf gewisse Zeiten gelegten Schulferien wissen unsere Scholaren nichts: indem dieselbe mehr schädlich als nützlich sind und von den wenigsten recht angewendet werden. Sie begnügen sich mit den Freystunden, die sie täglich haben: und weil ihnen im Sommer dann und wann nach der Mittagsmahlzeit wider Vermuthen einige Stunden zur Recreation gegeben werden; so ist ihnen solches viel besser, als wenn sie etliche Tage nach einander mit Müßiggange zuzubringen hätten.

S. 6. Was endlich diejenigen anlanget, welche

che

ehe ihre Kinder hieher zu schicken Willens sind: so haben dieselbe, ehe sie solches werkstellig machen, diesen ganzen Bericht vorher wohl zu erwägen und sich darauf, ohne allerhand wider die eingeführte Ordnung lauffende Exceptionen und Forderungen, mit denen, die an den ihrigen arbeiten und die Stelle der Eltern auf eine Zeitlang vertreten sollen, in eine rechte Harmonie zu setzen. Wenn dieses geschihet, so mag den gesamtten Vorgesetzten die Erziehungslast in vielen Stücken erleichtert und bey der Jugend der intendirte Zweck desto eher erhalten werden. Was sich aber disfalls für mannichfaltige und oftmals nicht vermuthete Hindernissen zu finden pflegen, solches dürfte den werthesten Eltern bey anderer Gelegenheit in einigen wohlgemeinten Erinnerungen vor Augen zu legen seyn.

S. 7. Gott breite indessen seinen Gnadensegen über diese und alle christliche Schulen aus und lasse sie Werkstätte seines heiligen Geistes seyn; er lasse alle, die darin lehren, das Werk des HErrn ernstlich treiben; und die, so unterrichtet werden, wie die Pfeile in der Hand eines starken gerathen: damit des Teufels Reich in seinen Grundfesten angegriffen und zerstöret;

hingegen das Reich Gottes immer mehr

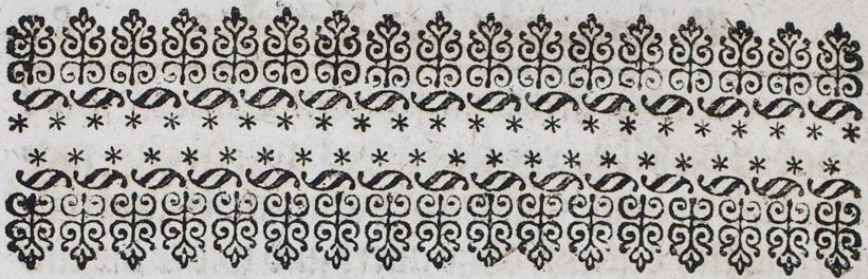
und mehr gebauet und erweitert werden möge.

✻): (0): (✻

S 3

In

Alba
Pasey
inferre
Christi



Inhalt der Capitel.

Vorbericht von dem Anfange und Fortgange des Pædagogii Regii pag. 3.

Das I Capitel von den Vorgesetzten pag. 8.

Das II Capitel von dem Seminario Præceptorum Selecto pag 11.

Das III Capitel von den Untergebenen pag. 14.

Das IV Capitel von der Information. Hie handelt die

1. Section von den täglichen Lectio- nibus p. 16.

2. Section von den Repetitionibus p. 43.

3. Section von den Recreations und Motionsübungen p. 46.

4. Section von den Examinibus p. 49.

Das

Das V Capitel von der Erziehung.

p. 52.

Das VI Capitel von der Verpflegung p. 66.

Das VII Capitel von den Unkosten
p. 71.

Nachbericht / in welchem noch einige
Anmerkungen hinzugefüget wer-
den p. 82.



80